

Name:

Partei der Humanisten

Kurzbezeichnung:

Die Humanisten

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Beilsteiner Straße 21
12681 Berlin**

Telefon:

(0 30) 69 51 98 55

Telefax:

-

E-Mail:

mail@diehumanisten.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 22.02.2022)

Name:

Partei der Humanisten

Kurzbezeichnung:

Die Humanisten

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:	Dr. Andreas Schäfer
Generalsekretär:	Dominic Ressel
Schatzmeister:	Stephan Wiedenmann
weitere Ausschussmitglieder:	Maria Krause
	Axel Börold
	Alexander Mucha
	Richard Gebauer
	Tim Büning
	David Kaufmann
	Sonja Marschke
	Vincent Weber

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzender:	Mario Caraggiu
Generalsekretär:	Niklas Goerke
Schatzmeister:	Jannik Prinz
weitere Ausschussmitglieder:	Dr. Andreas Schäfer
	Lena Andris
	Melissa Loos
	Richard Gebauer
	Wolfgang Hamberger
	Andreas Keschull
	Berthold Stegemann
	Finn Baumert

Bayern:

Vorsitzender: David F. Goldbrunner
Generalsekretär: Dominik Krichbaumer
Schatzmeister: Mirco Kramer
Stellv. Schatzmeister: Franz M. Schaper
weitere Vorstandsmitglieder: Julia Frey
Michael Landgraf
Jörg Hannig

Berlin:

Vorsitzender: Barend Wolf
Generalsekretär: Peter Weber
Schatzmeisterin: Flora Hauwetter
weitere Vorstandsmitglieder: Josephine Keller
Luca Kreibich
Frederik Wegner

Brandenburg:

Vorsitzender: Peter Likowski
Stellv. Vorsitzender: Marcus Zimmermann
Schatzmeister: Steffen Förster
weitere Vorstandsmitglieder: Lara Finkbeiner
Lukas Minogue

Bremen:

Vorsitzende: Julia Kreitz
Stellv. Vorsitzender: Marcus-André Schlichting
Schatzmeister: Mathis Härtel
weitere Vorstandsmitglieder: Krischan Freese
Torsten Kreitz

Hamburg:

Vorsitzender: Michael Brandt
Stellv. Vorsitzender: Bengt Cymbala
Schatzmeisterin: Dana Wenske
weitere Vorstandsmitglieder: Jan Hartz
Adele Patzelt
Frank Lüttschwager

Hessen:

Vorsitzender: Dennis Wörner
Stellv. Vorsitzender: Heiko Geisenhof
Schatzmeister: Cédric Jockel
weitere Vorstandsmitglieder: Bastian Kreienhoop
Felicitas Klings
Konstantin Heuchert
Kevin Kowatsch

Mecklenburg-Vorpommern:

Vorsitzender: Tom Kühnel
Stellv. Vorsitzende: Mare Bandt
Schatzmeisterin: Michelle Laux
weitere Vorstandsmitglieder: Thordis Okoro
Felix Teschke

Niedersachsen:

Vorsitzender: Rainer Rößler
Stellv. Vorsitzender: Leonard Frank
Schatzmeister: Eduard Kirschmann
weitere Vorstandsmitglieder: Roxane Kirschmann
Jim Apollo König
Marius Dippel
Felix Schaar

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender: Leonard Niesik
Stellv. Vorsitzender: Nikola Jancic
Schatzmeister: Patrick Olender
Stellv. Schatzmeisterin: Mia Hong Nhung Tran
weitere Vorstandsmitglieder: Tim Büning
Sigrid Lichtenberg
Yan Ugodnikov
Mechthild Zimmermann
Michael Müller
Marc Zimmermann
Lasse Schäfer

Rheinland-Pfalz:

Vorsitzender: Holger Schlenger
Stellv. Vorsitzender: Uwe Krämer
Schatzmeisterin: Christiane Zöllner
weitere Vorstandsmitglieder: Jennifer Schulmerich
David Kaufmann
Uwe Link
Tristan Marsell

Saarland:

Vorsitzender: Fabian Grünewald
Stellv. Vorsitzende: Leonie Neu
Schatzmeister: Elias Curto
weitere Vorstandsmitglieder: Lukas Seiler

Sachsen:

Vorsitzender: Jonas Lehn
Generalsekretärin: Kristina Weidner
Schatzmeister: Peter Mandry
weitere Vorstandsmitglieder: Robert Ritter
Julia Freitag
Florian Semmler
Karsten Freitag
Oliver Eckermann
Philipp Arlt

Sachsen-Anhalt:

Vorsitzender: Patrick Krause
Generalsekretär: Martin Wilhelm
Schatzmeister: Markus Werther
weitere Vorstandsmitglieder: Peter Salewsky
Toni Eickert

Schleswig-Holstein:

Vorsitzender: Marvin Weidemeier
Stellv. Vorsitzender: Merlin Wehde
Schatzmeister: Martin Richter
weitere Vorstandsmitglieder: Philipp Beye
Nico Dittebrandt
Sascha Boelcke
Patrick Franzke

Thüringen:

Vorsitzender: Narek Avetisyan
Stellv. Vorsitzender: Christian Döring
Schatzmeister: Robin Tautkus
weitere Vorstandsmitglieder: Georg Krimmler
Patrik Löffler



PARTEI der **HUMANISTEN**

Die Bundessatzung ist die verschriftliche innere Verfassung der Partei der Humanisten. Sie regelt Abläufe innerhalb und Kompetenzen unter den Organen, Gremien und Funktionen der Partei. Änderungen der Bundessatzung können mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Bundessatzung wurde auf dem digitalen Bundesparteitag am 29. Januar und 20. Februar 2022 per Briefwahl zuletzt geändert.

Die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteile der Bundessatzung. Um die Lesbarkeit zu verbessern und wo keine andere Formulierung geeignet ist, verwendet die Bundessatzung das generische Maskulinum und spricht damit selbstverständlich alle Menschen gleichermaßen an.

Abschnitt A: Allgemein

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen *Partei der Humanisten*. Die Kurzbezeichnung lautet *Die Humanisten*. Gebietsverbände führen den Namen *Partei der Humanisten* mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens. Gebietsverbände können ebenfalls die Kurzbezeichnung *Die Humanisten* mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens führen.

(2) Der Sitz der Partei der Humanisten ist Berlin.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei der Humanisten ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Partei der Humanisten ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage. Sie richtet ihre Tätigkeit nach den in ihrem Leitbild beschriebenen Grundsätzen aus und will mit humanistischer Politik an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft mitwirken.

(2) Die Partei der Humanisten bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und stellt sich weltweit gegen diktatorische, faschistische, totalitäre und verfassungsfeindliche Ideologien und Bestrebungen. Sie verpflichtet sich, die universellen Menschenrechte international zu achten und zu fördern.

(3) Die Partei der Humanisten legt ihre Grundsätze im Sinne des Parteiengesetzes in ihrem Leitbild fest. Das Leitbild gibt den Rahmen für alle Programme und politischen Entscheidungen vor. Das Leitbild ist für alle Mitglieder, Organe, Gebietsverbände und alle weiteren der Partei zugehörigen Organisationen und Gruppen verbindlich.

Abschnitt B: Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei der Humanisten werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und das Leitbild und die Bundessatzung der Partei anerkennt und unterstützt.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft ist nicht ausgeschlossen, muss aber spätestens bei Antragstellung angegeben und begründet werden. Der Bundesvorstand kann eine Mehrfachmitgliedschaft dauerhaft oder befristet genehmigen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien ist nur dann möglich, wenn in keiner Partei Ämter oder Mandate bekleidet oder angestrebt werden und in keiner Partei Angestellten- oder Dienstverhältnisse bestehen.

(3) Die Mitgliedschaft in einer Partei, Vereinigung, Organisation oder Gruppe, deren Zweck oder Zielsetzung grundsätzlich dem Leitbild der Partei der Humanisten widerspricht oder deren Ziele und Aktivitäten sich direkt gegen die Partei der Humanisten richten, ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei der Humanisten. Der Bundesvorstand stellt die Unvereinbarkeit in einer öffentlichen Liste fest. Derartige Mitgliedschaften müssen dem Bundesvorstand mitgeteilt werden. Er kann eine begründete und befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich über das offizielle Antragsformular, das elektronisch oder auf Papier bereitgestellt werden kann. Die Antragstellung setzt das Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zum Leitbild der Partei der Humanisten voraus. Frühere Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen müssen angegeben und begründet werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand oder die vom Bundesvorstand beauftragten Stellen innerhalb von drei Monaten. Eine Ablehnung erfolgt ohne Begründung und in Textform.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags entsprechend der Finanzordnung. Zuvor muss die Mitgliedschaft durch die zuständige Stelle in Textform bestätigt werden.

(4) Anträge von Personen, die bereits einmal aus der Partei der Humanisten ausgeschlossen wurden, während eines Ausschlussverfahrens ausgetreten sind oder deren Antrag bereits einmal abgelehnt worden ist, bedürfen generell der Zustimmung des Bundesschiedsgerichts, um für ein Aufnahmeverfahren zugelassen zu werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der einschlägigen Gesetze, der Satzungen und Ordnungen an der politischen Willensbildung der Partei der Humanisten zu beteiligen, an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken, sich als Kandidat zu bewerben, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, an Veranstaltungen teilzunehmen, sich mit anderen Mitgliedern zu organisieren und Anträge an die entsprechenden Organe zu stellen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Partei der Humanisten nach außen hin angemessen zu vertreten, sich an die Satzungen zu halten und dem Leitbild der Partei entsprechend zu handeln, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen sowie die Mitgliedsbeiträge und etwaige Amts- und Mandatsträgerbeiträge gemäß der Finanzordnung pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Wahlen auf allen Ebenen nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

(3) Jedes Mitglied muss die einschlägigen Ordnungen, Vorschriften, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen befolgen, in deren Geltungsbereich es sich durch die Mitgliedschaft in Organen und Gruppen, die Beteiligung an Veranstaltungen und Kommunikationsmedien, die Nutzung von IT-Systemen der Partei oder die Ausübung von Haupt- oder Ehrenämtern befindet. Dies gilt insbesondere für Datenschutzrichtlinien, Kommunikationsregeln, Vertraulichkeitsvereinbarungen, Urheber- und Nutzungsrechte.

(4) Änderungen des Namens, der Anschrift bzw. des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, der E-Mail-Adresse, des für den Einzug der Mitgliedsbeiträge angegebenen Bankkontos oder der Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts müssen der Mitgliederverwaltung zeitnah in Textform mitgeteilt werden. Der Verlust von Benutzerkonten, Zugangsdaten oder anderen sensiblen Informationen oder Materialien die Partei betreffend muss sofort nach Kenntnisnahme den zuständigen Stellen gemeldet werden.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Über Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf niedrigster Ebene. Die Entscheidungen sind in Textform zu begründen. Gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts kann bei einem Schiedsgericht höherer Ebene Berufung eingelegt werden. Der Antrag zur Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann vom Vorstand des für das Mitglied zuständigen Gebietsverbandes oder vom jeweiligen Vorstand der diesem Gebietsverband übergeordneten Gebietsverbände und des Bundesverbandes gestellt werden.

(2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzungen oder das Leitbild der Partei der Humanisten verstößt oder in anderer Weise das Ansehen und die Arbeit der Partei beeinträchtigt oder schädigt, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Verwarnung, Enthebung von einem Parteiamt, zeitweilige Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von drei Jahren und das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Höchstdauer von drei Jahren. Alle Vorstände können die ihnen zugeordneten Mitglieder bei leichten Verstößen ermahnen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzungen und Ordnungen oder erheblich gegen das Leitbild der Partei der Humanisten verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesvorstand oder Gebietsvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstands kann die Maßnahme nur von einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands ausgesprochen werden. Wird über die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten durch das zuständige Schiedsgericht entschieden, so tritt die Maßnahme mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus der Partei der Humanisten ist jederzeit möglich. Er muss gegenüber der Mitgliederverwaltung in Textform erklärt werden. Sofern im Schreiben nichts anderes vermerkt ist, gilt der Austritt zum Eingangsdatum des Schreibens. Rückwirkende Austritte sind nicht möglich. Eine Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet das sofortige Erlöschen sämtlicher Funktionen und Rechte. Es besteht kein Anspruch auf die Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

(2) Als Erklärung des Austritts ist zu werten, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge erheblich im Verzug befindet. Beitragssäumige Mitglieder werden entsprechend der Finanzordnung gemahnt. Wird der Beitrag auch nach der ersten Mahnung nicht entrichtet, führt das zum Verlust des Stimmrechts. Dieses lebt erst wieder auf, wenn die Beiträge nachentrichtet worden sind. Nach der dritten Mahnung endet nach einer Frist von zwei Wochen die Mitgliedschaft. Die Beendigung wird in Textform mitgeteilt.

Abschnitt C: Gliederung

§ 8 Gebietsverbände

(1) Die Partei der Humanisten gliedert sich in Landesverbände und weitere Gebietsverbände, die Unterverbände der Landesverbände sind und Kreis-, Orts- oder Bezirksverbände sein können. Die Gebietsaufteilung der Unterverbände soll den kommunalen Gliederungen entsprechen. Zusammenschlüsse benachbarter Kreis- und Ortsverbände sind möglich. Näheres regeln die

Satzungen der Landesverbände in Übereinstimmung mit der Bundessatzung und den einschlägigen Gesetzen.

(2) Grundsätzlich wird die Mitgliedschaft in die Gebietsverbände nach der Meldeanschrift eingeteilt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Land ohne Landesverband haben, gehören direkt dem Bundesverband an. Ein Wechsel des Gebietsverbandes ist auf begründeten Antrag an die Mitgliederverwaltung möglich, wenn der Vorstand des neuen Gebietsverbandes dem Wechsel zustimmt. Eine Mitgliedschaft in mehreren Gebietsverbänden ist nicht zulässig. In fremden Gebietsverbänden darf kein Amt bekleidet und kein aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt werden.

(3) Gebietsverbände können eigene Satzungen, Ordnungen und Programme bestimmen und innerhalb ihres Gebiets politisch wirken, wenn sie nicht im Widerspruch zu den Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände oder dem Leitbild der Partei der Humanisten stehen. Außer dem Bundesverband und den Landesverbänden kann kein Gebietsverband sich wirtschaftlich betätigen.

(4) Alle Gebietsverbände müssen die Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen des Bundesvorstandes in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Datenschutz, Urheberrecht, Mitgliederverwaltung, Corporate Identity, Infrastruktur und Informationstechnik im Rahmen ihrer Möglichkeiten befolgen. Diese Vorgaben müssen durch Gesetze, Beschlüsse höherer Organe oder nachvollziehbaren Nutzen für die Partei begründet sein und dürfen nicht die politische Handlungsfähigkeit oder Willensbildung der Gebietsverbände unangemessen einschränken.

§ 9 Landesverbände

(1) Der räumliche Geltungsbereich von Landesverbänden muss sich mit der entsprechenden politischen Gliederung der Bundesländer decken, ist aber nicht auf einzelne Bundesländer beschränkt. Ein Landesverband kann auch das Gebiet mehrerer benachbarter Bundesländer abdecken, sofern einschlägige Gesetze dies zulassen. Innerhalb eines Bundeslandes darf nur ein Landesverband eingerichtet werden.

(2) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(3) Mitglieder des Bundespräsidiums oder beauftragte Mitglieder des Bundesvorstands haben das Recht, Daten und Unterlagen des Landesverbandes einzusehen und Tätigkeitsberichte anzufordern, die in der Regel innerhalb von zwei Wochen vom Landesvorstand bereitzustellen sind. Sie haben jederzeit das Recht auf Landesparteitage und Sitzungen des Landesvorstands zu sprechen und Anträge zu stellen.

(4) Ein Landesverband kann gegründet werden, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender und ein Schatzmeister, gewählt werden. Ebenso sind mindestens drei Schiedsrichter zu wählen. An der Gründungsversammlung müssen mindestens zehn

Gründungsmitglieder teilnehmen. Zusätzlich ist die beratende Beteiligung von mindestens einem beauftragten Mitglied des Bundesvorstands erforderlich.

(5) Satzungen, Ordnungen und teilweise Programme können vom Bundesverband oder anderen Gebietsverbänden übernommen und angepasst werden. Ein Landesverband muss vom Bundesvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anerkannt werden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Ordnungsmaßnahmen gegen einen Landesverband oder dessen Organe beschließt das Bundesschiedsgericht auf Antrag des Bundesvorstands. Ordnungsmaßnahmen gegen Unterverbände der Landesverbände beschließt das entsprechende Landesschiedsgericht auf Antrag des Landesvorstands oder des Bundesvorstands. Gegen die Ordnungsmaßnahme eines Landesschiedsgerichts ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zulässig.

(2) Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände sind: Verwarnung, Anweisung bestimmter Maßnahmen innerhalb einer gesetzten Frist, Verbot von politischen Handlungen, Auflösung oder Ausschluss des Gebietsverbandes, einzelner Organe oder einzelner Mitglieder der Organe.

(3) Die Auflösung oder der Ausschluss von Gebietsverbänden oder ihrer Organe ist nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzungen, gegen das Leitbild der Partei der Humanisten oder gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Die Maßnahme muss vom zuständigen Schiedsgericht begründet und beim nächsten Parteitag der zuständigen Gliederung bestätigt werden.

(4) Wird der Vorstand eines Gebietsverbandes aufgelöst, übernimmt der Vorstand der übergeordneten Gliederung die Geschäftsführung und beruft innerhalb der gesetzten Frist einen Parteitag mit Neuwahlen ein.

Abschnitt D: Organe

§ 11 Aufbau

(1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind: Bundesparteitag, Bundesvorstand, Bundespräsidium und Bundesschiedsgericht.

(2) Die Organe der Gebietsverbände werden durch ihre Satzungen in Übereinstimmung mit den Satzungen übergeordneter Gliederungen festgelegt.

§ 12 Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei der Humanisten. Er tritt ordentlich höchstens einmal je Kalenderjahr, jedoch spätestens 16 Monate nach dem letzten ordentlichen Bundesparteitag zusammen und findet als Mitgliederversammlung statt. Für den Fall, dass

aufgrund gesetzlicher Verordnungen die Ausrichtung eines Bundesparteitags temporär untersagt ist, kann sich die Maximaldauer von 16 Monaten zwischen zwei ordentlichen Bundesparteitagen auf bis zu 24 Monate erhöhen. Jeder begonnene Monat im Zeitraum nach den ersten sechs Monaten seit der Ausrichtung des letzten ordentlichen Bundesparteitags, in dem diese behördliche Beschränkung gilt, erhöht dabei die Maximaldauer zwischen dem letzten und dem nächsten ordentlichen Bundesparteitag um einen Monat.

(2) Der ordentliche Bundesparteitag erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und Rechenschaftsberichte
- b) Entlastung des Bundesvorstands
- c) Neuwahl oder Nachwahl des Bundesvorstands
- d) Neuwahl oder Nachwahl des Bundesschiedsgerichts
- e) Neuwahl oder Nachwahl der Kassenprüfer
- f) Beschluss der Bundessatzung und dazugehöriger Ordnungen
- g) Beschluss des Leitbilds und aller Programme
- h) Behandlung von Parteiordnungsverfahren
- i) Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit anderen Parteien

(3) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand einberufen, der über Ort und Termin entscheidet. Er lädt alle Mitglieder spätestens zwei Monate vor dem Termin per E-Mail ein und gibt dabei die vorläufige Tagesordnung, den Tagungsort, den Tagungsbeginn und das voraussichtliche Tagungsende an. Die Einladung muss die Mitglieder darüber informieren, wie und wo sie aktuelle Anträge einsehen und eigene Anträge einreichen können. In Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder per Brief eingeladen werden. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die genaue Adresse des Veranstaltungsortes und alle bis dahin beim Bundesvorstand eingereichten Anträge in Textform zu veröffentlichen und den Mitgliedern zu senden.

(4) entfällt.

(5) Anträge, die ein neues Programm, eine neue Satzung oder Ordnung einbringen oder vorhandene Programme, Satzungen und Ordnungen ersetzen, müssen einen Monat vor dem Bundesparteitag eingereicht werden. Sie müssen dabei folgende Informationen enthalten:

- a) Antragsteller (Person, Organ oder AG)
- b) Präsentierende Person(en)
- c) Art des Antrags (Programm, Satzung oder Ordnung)
- d) Titel und Text
- e) Begründung mit angestrebtem Ziel und Argumenten für den Antrag

Änderungsanträge dienen dazu, bereits beschlossene oder mit einem Antrag neu eingereichte Programme, Satzungen oder Ordnungen zu ändern.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können auf Beschluss der Antragskommission (*siehe Abs. 10*) zugelassen werden. Die Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes werden nach folgender Priorität behandelt:

- a) Anträge des Bundesvorstands
- b) Anträge des Bundespräsidiums
- c) Anträge der Landesvorstände
- d) Anträge der anerkannten Arbeitsgruppen
- e) Anträge der Parteimitglieder

Die weitere Priorisierung erfolgt durch die Antragskommission (*siehe Abs. 10*), wobei ein Antragsteller für die eigenen Anträge eine Reihenfolge vorgeben kann.

Die Antragsteller können ihre Anträge persönlich vorstellen oder ein anderes Mitglied mit der Vorstellung beauftragen. Die Antragsteller können ihre Anträge jederzeit zurückziehen. Arbeitsgruppen können nur Anträge mit Bezug zu ihrem Zweck bzw. ihrer Zielsetzung einreichen.

(6) Der Bundesparteitag tagt öffentlich. Jedes Parteimitglied kann daran teilnehmen, wenn es sich als Mitglied ausweist. Jedes Parteimitglied hat Rederecht, sofern der Bundesparteitag nicht anders beschließt. Gäste können nach Zustimmung des Bundesvorstands von Parteimitgliedern eingeladen werden und haben auf Beschluss des Bundesparteitags Rederecht. Der Beschluss erfolgt einmalig für den gesamten Bundesparteitag und kann auf Beschluss des Bundesparteitags widerrufen werden.

(7) Der Bundesparteitag wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom Generalsekretär oder einem Stellvertreter eröffnet. Der Bundesparteitag gibt sich zu Beginn eine Tagesordnung, eine Geschäftsordnung und vor Wahlen eine Wahlordnung. Er kann die Geschäftsordnung und Wahlordnung des letzten Bundesparteitags annehmen und beschließen. Änderungsanträge können vom Bundesparteitag zugelassen werden. Der Bundesparteitag wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung und bei Wahlen eine unabhängige Wahlleitung sowie die entsprechenden Protokollanten.

(8) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht in gleicher, geheimer und direkter Wahl. Wo nicht anders geregelt, werden alle Entscheidungen des Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Das Stimmrecht kann von Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden. Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Über den Bundesparteitag und die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der jeweiligen Protokollführung und der jeweiligen Versammlungsleitung unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll ist zusätzlich von der jeweiligen Wahlleitung und der entsprechenden Protokollführung zu unterschreiben.

(10) Der Bundesvorstand besetzt die Antragskommission mit mindestens drei Parteimitgliedern und gibt diese der Partei bekannt. Die Antragskommission prüft alle Anträge auf formale Korrektheit und bestimmt die Reihenfolge aller Anträge in Übereinstimmung mit § 12 (5).

(11) Der Bundesvorstand kann einen Leitantrag stellen, der unabhängig von der sonstigen Priorisierung vor allen anderen Anträgen behandelt wird.

(12) Ordentliche, außerordentliche und digitale Bundesparteitage können als Mitgliederversammlungen oder als Vertreterversammlungen stattfinden. Über die Art der Versammlung entscheidet der Bundesvorstand. Er kann als Vertreterversammlung zusammentreten, wenn alle Bundesländer im Geltungsbereich von Landesverbänden liegen und die Partei insgesamt 2.000 stimmberechtigte Mitglieder hat. Jeder Landesverband entsendet einen Delegierten pro 20 Mitglieder, ab insgesamt 5.000 stimmberechtigten Parteimitgliedern einen Delegierten pro 50 Mitglieder und ab insgesamt 10.000 stimmberechtigten Parteimitgliedern einen Delegierten pro 100 Mitglieder, jedoch mindestens zwei Delegierte. Entscheidend ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Einladung. Die Zahl der Delegierten pro Landesverband wird nicht aufgerundet. Die Landesverbände können ihre Delegierten auch auf digitalen Versammlungen wählen. Die Landesverbände sind angehalten, Ersatz--Delegierte zu wählen, die im Verhinderungsfall zur Verfügung stehen. Die Mitglieder, die keinem der Landesverbände angehören, können ebenfalls Delegierte wählen. Es gilt dabei das gleiche Verhältnis von Mitgliedern zu Delegierten wie bei einem Landesverband. Die Versammlung findet digital statt und wird von einem Bundesvorstand oder einem damit vom Bundesvorstand beauftragten Landesvorstand geleitet.

(13) Bei einer Vertreterversammlung richtet sich die Einladung an alle Delegierten und an alle Mitglieder des Bundes-- und der Landesvorstände. Nur Delegierte haben ein Stimmrecht. Alle weiteren Teilnehmer haben Rederecht.

(14) Mitglieder oder AGs, die ihre Anträge nicht persönlich vorstellen können, können Delegierte oder ein Mitglied des Bundes-- oder der Landesvorstände als Vertretung benennen.

§ 12.a Außerordentlicher Bundesparteitag

(1) Der außerordentliche Bundesparteitag findet bis zu viermal je Kalenderjahr statt. Er kann die gleichen Aufgaben erfüllen wie der ordentliche Bundesparteitag und folgt den Regelungen des § 12, sofern keine abweichenden Regelungen definiert sind.

(2) Der außerordentliche Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand einberufen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands, ein Viertel der stimmberechtigten Parteimitglieder oder ein Viertel der Landesverbandsvorstände dies beschließt oder der Bundesvorstand handlungsunfähig ist. Der Antrag oder Beschluss ist mit einer Begründung und einer vorläufigen Tagesordnung zu verfassen. Die Einberufung erfolgt innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung, sofern im Beschluss keine längere Frist angegeben ist.

(3) Der außerordentliche Bundesparteitag hat abweichende Fristenregelungen. Die Einladung muss spätestens einen Monat vor dem Termin erfolgen. Anträge müssen eine Woche vor dem außerordentlichen Bundesparteitag eingereicht werden. Die Veröffentlichung der Anträge muss spätestens eine Woche vor dem Termin stattfinden.

(4) Der außerordentliche Bundesparteitag hat die zusätzliche Aufgabe, freie Positionen im Bundesvorstand, im Bundesschiedsgericht oder bei den Kassenprüfern nachzubesetzen. Ein Organ kann vollständig neu gewählt werden, wenn das von einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Bundesparteitags beschlossen wird.

§ 12.b Digitaler Bundesparteitag

(1) Der digitale Bundesparteitag findet bis zu viermal je Kalenderjahr statt. Er kann die gleichen Aufgaben erfüllen wie der ordentliche Bundesparteitag, sofern keine abweichenden Regelungen definiert sind.

(2) Der digitale Bundesparteitag kann nicht die Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien beschließen. Ansonsten bestimmt sich sein Aufgabenfeld nach §12 Abs. 2.

(3) Zur Einberufung gilt §12a.

(4) Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem digitalen Bundesparteitag eingereicht worden sein. 3 Tage vor dem digitalen Bundesparteitag dürfen auch durch die Antragskommission keine Anträge mehr angenommen werden. Ebenso sind Änderungen während des Bundesparteitags unzulässig.

(5) Im übrigen gelten die Regelungen des §12.

§ 13 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus einem Bundesvorsitzenden, einem Generalsekretär, einem Schatzmeister und bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird an jedem ordentlichen Bundesparteitag oder einem digitalen Bundesparteitag mit Aufgabenerfüllung eines ordentlichen Bundesparteitags neu gewählt.

(2) Der Bundesvorstand führt den Bundesverband der Partei der Humanisten nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Der Bundesvorstand kann jederzeit die Parteigliederungen und Organisationseinheiten kontrollieren, von ihnen Auskünfte anfordern und Abrechnungen verlangen und an ihren Zusammenkünften beratend teilnehmen.

(3) Der Bundesvorstand ist dem Bundesparteitag rechenschaftspflichtig. Der Schatzmeister legt einen durch die Kassenprüfer geprüften Rechenschaftsbericht vor. Der Bundesvorsitzende legt einen politischen, der Generalsekretär einen organisatorischen Tätigkeitsbericht vor. Die weiteren Vorstandsmitglieder legen auf Anfrage dem Bundesvorsitzenden jeweils einen Tätigkeitsbericht ihres eigenen Tätigkeitsbereiches vor. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so muss es dem Bundesvorsitzenden umgehend einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Bundesvorstand sollte in der Regel jährlich, spätestens jedoch nach 16 Monaten auf einem ordentlichen oder einem digitalen Bundesparteitag vollständig neu gewählt werden. Dabei zählt das Datum des ersten Tages des einberufenen Bundesparteitages. Die Frist verlängert sich entsprechend der in § 12 (1) beschriebenen Ausnahmen.

§ 14 Bundespräsidium

(1) Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär und der Schatzmeister bilden das Bundespräsidium, das das geschäftsführende Organ der Partei der Humanisten ist. Das

Bundespräsidium ernennt je einen Stellvertreter von den weiteren Mitgliedern des Bundesvorstands, die im Verhinderungsfall oder nach Rücktritt bzw. Ausschluss bis zur Neuwahl oder Nachwahl das entsprechende Amt übernehmen. Die Stellvertreter können zusätzliche Aufgaben bekommen, um das Bundespräsidium zu unterstützen.

(2) Das Bundespräsidium führt den Bundesvorstand und die Geschäfte der Partei der Humanisten. Dabei folgt es den Beschlüssen der höheren Organe und des Bundesvorstands. Jedes Mitglied des Bundespräsidiums ist jeweils allein vertretungsberechtigt, kann Verträge abschließen, Geschäfte tätigen und Transaktionen durchführen.

(3) Das Bundespräsidium trifft insbesondere kurzfristige und operative Entscheidungen im Rahmen der übergeordneten Beschlüsse. Dadurch soll die Partei flexibel, effizient und agil handeln können. Hierfür legt der Bundesvorstand in der eigenen Geschäftsordnung ausreichende Rechte für das Bundespräsidium fest. Bei wichtigen Entscheidungen, die langfristige Wirkung entfalten, kann sich der Bundesvorstand ein Widerspruchsrecht in der Geschäftsordnung einräumen. Die Mitglieder des Bundespräsidiums informieren den Bundesvorstand zeitnah über alle relevanten Entscheidungen.

(4) Der Bundesvorsitzende ist die politische Führung der Partei und repräsentiert den Bundesvorstand nach innen und nach außen. Er leitet die Entwicklung der politischen Strategie, schlägt einen Pressesprecher vor und ernennt politische Sprecher für definierte Themen. Er entscheidet über politische und repräsentative Aktivitäten.

(5) Der Generalsekretär ist die organisatorische Führung der Partei und Leiter der Verwaltung. Er leitet die Organisationsentwicklung und führt alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter innerhalb der Verwaltung. Er beschließt alle organisatorischen Richtlinien und Anweisungen, die keinen höheren Organen zugeordnet sind.

(6) Der Schatzmeister ist die finanzielle Führung der Partei und leitet die Finanzbuchhaltung. Er leitet die Erstellung des Haushaltsplans und überwacht seine Einhaltung. Er beschließt die fachlichen und technischen Richtlinien der Finanzbuchhaltung, der Bankgeschäfte, der Beitrags- und Spendenverwaltung.

§ 15 Bundesschiedsgericht

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei der Humanisten oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Leitbilds oder der Satzung wählt der Bundesparteitag ein Bundesschiedsgericht. Die Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Bundesvorstands. Abweichend davon kann der Bundesparteitag beschließen, die Amtszeit des bestehenden Bundesschiedsgerichtes bis zum nächsten Bundesparteitag zu verlängern. Landesverbände bilden eigene Landesschiedsgerichte. Weitere Gebietsverbände können eigene Schiedsgerichte bilden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei der Humanisten sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei der Humanisten oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(3) Die Wahl, die Verfahren, die Rechte und Pflichten des Schiedsgerichts werden durch die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung geregelt. Das Bundesschiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Bundesbeirat

(1) Der Bundesvorstand kann jederzeit einen Bundesbeirat mit beliebiger Größe bilden und jederzeit auflösen. Die Beiräte werden von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands eingesetzt oder entlassen. Als Beiräte sollen Personen ernannt werden, die durch ihr humanistisches Engagement, ihre politische Erfahrung oder ihre Fachkompetenz die Partei der Humanisten bereichern können.

(2) Das Bundesschiedsgericht kann einer Ernennung widersprechen, wenn die zu ernennende Person bzw. ihre Ansichten und Aktivitäten das Leitbild der Partei der Humanisten verletzen. Der Widerspruch muss in Textform gegenüber dem Bundesvorstand begründet werden.

(3) Der Bundesbeirat ist ausschließlich ein beratendes Gremium. Auf Anfrage können Beiräte den Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht und alle weiteren Mitglieder als Berater oder Vertrauenspersonen unterstützen. Im Auftrag des Bundesvorstands kann ein Beirat auch repräsentativ für die Partei der Humanisten auftreten. Der Bundesbeirat hat kein Weisungs- und Kontrollrecht, kein besonderes Antragsrecht, trifft keine politischen oder organisatorischen Entscheidungen und ist nicht an Weisungen anderer Organe gebunden.

(4) Der Bundesbeirat kann einen Vorsitzenden aus seinen Reihen benennen und sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Bundesvorstand genehmigt werden muss.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Der Bundesparteitag wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Bundesvorstands. Abweichend davon kann der Bundesparteitag beschließen, die Amtszeit der Kassenprüfer bis zum nächsten Bundesparteitag zu verlängern. Die Kassenprüfer sind zugleich Rechnungsprüfer der Partei der Humanisten. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben. Der Bundesparteitag kann zwei Ersatz-Kassenprüfer wählen.

(2) Ihre Aufgaben sind die Kontrolle der Finanzbuchhaltung und des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer können auf Antrag alle Unterlagen einsehen und Zugriff auf alle Daten der Mitgliederverwaltung und der Finanzbuchhaltung erhalten. Dabei prüfen sie die Einhaltung der Bundessatzung, der Beschlüsse und aller einschlägigen Gesetze.

(3) Die Kassenprüfer prüfen den Rechenschaftsbericht des jeweils vergangenen Jahres und legen dem Bundesparteitag einen Prüfbericht vor. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Bundesvorstands. Der Prüfbericht wird veröffentlicht. Eine vereinfachte Vorprüfung kann einmal im Quartal stattfinden. Der interne Prüfbericht wird dem Bundesvorstand und dem Bundesschiedsgericht übergeben.

Abschnitt E: Organisation

§ 18 Bundessatzung und Organisationshandbuch

- (1) Die Bundessatzung der Partei der Humanisten besteht auf der Bundesebene aus der allgemeinen Satzung und aus allen Ordnungen, die eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung auf Bundesebene für die Gesamtpartei beschlossen und der Satzung zugeordnet hat. Änderungen der Bundessatzung können mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Bundessatzung und alle weitere Ordnungen, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen bilden das Organisationshandbuch. Jeder Gebietsverband kann eine eigene Satzung, eigene Ordnungen, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen bestimmen, die den übergeordneten Satzungen, Ordnungen, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen nicht widersprechen dürfen.
- (3) Jedes gewählte Organ muss sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die die interne Arbeit, Organisation und Kommunikation regelt. Die Geschäftsordnung darf den übergeordneten Satzungen und Ordnungen nicht widersprechen und muss dem Bundesvorstand zur Veröffentlichung bereitgestellt werden.
- (4) Nicht gewählte Organisationseinheiten oder Gruppen sind angehalten, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung darf den übergeordneten Satzungen und dem Organisationshandbuch nicht widersprechen und muss dem Bundesvorstand zur Veröffentlichung bereitgestellt werden. Die Geschäftsordnung muss vom Generalsekretär genehmigt oder begründet abgelehnt werden. Sie kann ebenso von einem Organ begründet abgelehnt werden, wenn die Organisationseinheit von diesem Organ bestellt bzw. gegründet wurde oder ein Weisungsrecht besteht.

§ 18 A. Vorstände

- (1) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten für den Bundesvorstand und die Vorstände aller Gebietsverbände. Der Bundesvorstand und die Vorstände aller Gebietsverbände werden im Folgenden gemeinsam in verkürzter Form als Vorstände bezeichnet. Abweichende Regelungen für den Bundesvorstand sind explizit als solche gekennzeichnet.
- (2) Vorstände konstituieren sich spätestens drei Wochen nachdem sie gewählt worden sind. Dabei geben sie sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese darf den jeweils übergeordneten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung ist in der parteiweiten Dokumentationsplattform parteiöffentlich zu hinterlegen.
- (3) Auf dem Parteitag einer vollständigen Neuwahl erfolgt vor den Wahlen stets die Vorstellung der Tätigkeits- und Finanzberichte des amtierenden Vorstands sowie eine Abstimmung über die Entlastung desselben. Diese Berichte sind im parteiweiten Dokumentationstool zu hinterlegen.
- (4) Wurde vom Vorstand nicht innerhalb der von der jeweiligen Gebietsatzung vorgeschriebenen Frist ein entsprechender Parteitag zur vollständigen Neuwahl des Vorstands

einberufen, so kann der Vorstand der nächst höheren Verbandsebene oder das Schiedsgericht der Verbandsebene eine schriftliche Begründung einfordern sowie den Vorstand rügen. Sowohl die Rüge als auch die schriftliche Begründung werden im parteiweiten Dokumentationstool hinterlegt.

(5) Vorstände bleiben bis zu einer vollständigen Neuwahl im Amt. Eine Ausnahme stellt die vorzeitige Handlungsunfähigkeit dar.

(6) Erfolgt innerhalb von zwei Kalenderjahren keine vollständige Neuwahl des Vorstands, so kann der jeweils übergeordnete Vorstand mit einfacher Mehrheit die Handlungsunfähigkeit feststellen.

Für den Bundesvorstand gilt abweichend: Erfolgt innerhalb von zwei Kalenderjahren keine vollständige Neuwahl des Bundesvorstands, so kann das Bundesschiedsgericht mit einfacher Mehrheit die Handlungsunfähigkeit des Bundesvorstands feststellen. Dies kann auf eigene Veranlassung oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der Landesvorsitzenden erfolgen.

(7) Ein Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn er aus weniger als drei handlungsfähigen Mitgliedern besteht oder sich selbst für nicht handlungsfähig erklärt. Die Handlungsunfähigkeit einzelner Vorstandsmitglieder kann durch das Schiedsgericht der jeweiligen Ebene auf Antrag eines Vorstandsmitglieds festgestellt werden. Ein Vorstand gilt ebenfalls als nicht handlungsfähig, wenn das Amt eines Präsidiumspostens nicht besetzt ist und nicht durch einen Stellvertreter besetzt werden kann.

(8) Die Präsidien der Vorstände rufen regelmäßig Sitzungen ihrer Vorstände ein und führen darüber Protokoll. Die Vorstandssitzungen können auch digital stattfinden. Die Vorstandssitzungen werden in der Regel von einem Mitglied des Präsidiums oder einem Stellvertreter eines Präsidiumsmitglieds geleitet. Die Leitung durch ein reguläres Vorstandsmitglied ist ebenfalls möglich. Der zeitliche Abstand von sechs Wochen zwischen Vorstandssitzungen sollte nicht überschritten werden. Findet sechs Wochen lang keine beschlussfähige Vorstandssitzung statt, so ist der Vorstand der nächst höheren Verbandsebene berechtigt, eine schriftliche Begründung dafür einzufordern, die innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen hat. Findet zehn Wochen lang keine beschlussfähige Vorstandssitzung statt, so kann der Vorstand der nächst höheren Verbandsebene oder das Schiedsgericht des betroffenen Verbands mit jeweils einfacher Mehrheit die Handlungsunfähigkeit dieses Vorstands feststellen.

Für den Bundesvorstand gilt abweichend: Findet zehn Wochen lang keine beschlussfähige Bundesvorstandssitzung statt, so kann das Bundesschiedsgericht mit einfacher Mehrheit die Handlungsunfähigkeit des Bundesvorstands feststellen. Dies kann auf eigene Veranlassung oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der Landesvorsitzenden erfolgen.

(9) Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom jeweiligen Vorstand in der parteiweiten Dokumentationsplattform veröffentlicht. Die Veröffentlichung sollte bis vier Wochen nach der Sitzung erfolgen. Vorstandsprotokolle enthalten mindestens die folgenden Informationen:

- Datum der Sitzung
- Uhrzeit des Beginns und des Endes

- Anwesende Vorstände
- Protokollant(en)
- Feststellung Beschlussfähigkeit
- Beschlüsse der Sitzung
- Umlaufbeschlüsse seit der letzten Sitzung

(10) Parteitags- und Aufstellungsversammlungsprotokolle müssen von Vorständen spätestens einen Monat nach der Veranstaltung in der parteiweiten Dokumentationsplattform veröffentlicht werden. Falls noch Unterschriften ausstehen, so kann vorläufig ein nicht unterschriebener Entwurf ersatzweise veröffentlicht werden. Eine unterschriebene Version ist spätestens nach drei Monaten zu veröffentlichen.

(11) Alle Vorstände unterschreiben eine vom Datenschutzteam erstellte Datenschutzverpflichtung. Erst nachdem das Datenschutzteam diese erhalten hat, werden von der Mitgliederverwaltung und dem IT-Bereich Zugänge freigeschaltet, die Einsicht in Mitgliederdaten oder anderweitig datenschutzrechtlich relevante Daten gewähren.

(12) § 5 (2) und (3) gelten für Vorstände in besonderem Maße.

(13) Der Rücktritt aus einem Vorstand wird gegenüber den anderen Mitgliedern dieses Gremiums und dem Vorstand der nächst höheren Gebietebeine schriftlich mitgeteilt. Die Veränderung ist von den anderen Mitgliedern des Vorstands im parteiweiten Dokumentationstool innerhalb von drei Werktagen einzutragen. Im Fall des Rücktritts eines Landesvorstands erfolgt zusätzlich die parteiweite Information auf der zentralen Kommunikationsplattform innerhalb einer Woche durch den betroffenen Vorstand. Im Fall eines Rücktritts eines Bundesvorstandes erfolgt die zusätzliche parteiweite Information spätestens am zweiten darauffolgenden Werktag auf der zentralen Kommunikationsplattform.

(14) Wurde ein Vorstand für handlungsunfähig erklärt, so übernimmt der Vorstand der nächsthöheren Ebene kommissarisch das Amt. Die kommissarischen Vorstände müssen innerhalb von sechs Wochen nach Amtsübernahme zu einem Parteitag mit dem Ziel der Neuwahl des Vorstands einladen. Dieser sollte innerhalb von drei Monaten nach kommissarischer Amtsübernahme stattfinden.

Für den Bundesvorstand gilt abweichend: Die drei dienstältesten Landesvorsitzenden übernehmen kommissarisch das Amt. Lehnen einzelne Landesvorstandsvorsitzende das kommissarische Amt ab, so geht es auf den jeweils nächst dienstältesten Landesvorstandsvorsitzenden über. Sind es weniger als drei Landesvorstandsvorsitzende, die das Amt kommissarisch übernehmen wollen oder gibt es in Summe weniger als drei Landesvorstandsvorsitzende, so kann alternativ das Bundesschiedsgerichts kommissarisch die Geschäfte übernehmen.

§ 19 Länderrat

(1) Der Länderrat ist ein Organ zur Sicherstellung der Kommunikation zwischen und unter den Landesvorständen, Bundesländern ohne Landesverband und dem Bundesvorstand.

Der Länderrat kann keine verbindlichen Beschlüsse treffen, die in die jeweiligen Bereiche der vertretenen offiziellen Parteiorgane hineinreichen.

Aus dem Länderrat können begründete Beschlussvorlagen mit konkretem Ziel an die vertretenen Gremien ergehen, wenn dem mehr als zwei Drittel aller Vertreter zustimmen.

Der Länderrat kann gemeinsame parteiweite Projekte anstoßen, organisieren, kontrollieren und umsetzen. Ergebnisse solcher Projekte sind nicht bindend und müssen gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Stellen beschlossen werden.

Die vertretenen offiziellen Parteiorgane können den Länderrat in ihre Arbeit einbeziehen.

Bei bundesweiten Aktionen (bspw. Demonstrationen oder Bundeswahlen) können die jeweils zuständigen Organe den Länderrat ganz oder teilweise mit der Organisation der einheitlichen Umsetzung der von ihnen beschlossenen Strategien, Konzepte und Maßnahmen betrauen. Die Entscheidungskompetenzen des zuständigen Organs bleiben davon unberührt.

(2) Jeder Landesvorstand und der Bundesvorstand benennt einen vollumfänglich vertretungsberechtigten Vertreter und dessen Stellvertreter für den Länderrat. Der Vertreter des Bundesvorstands ist gleichzeitig Vorsitzender des Länderrats, leitet ihn organisatorisch und kann Diskussions- und Arbeitsschwerpunkte vorgeben. Für Bundesländer ohne Landesverband kann der Bundesvorstand Personen aus den jeweiligen Bundesländern bestimmen.

(3) An den Länderratssitzungen nehmen die in Abs. 2 benannten Vertreter und Personen teil. Jedes im Länderrat vertretene offizielle Parteiorgan hat bei Abstimmungen einen stimmberechtigten Vertreter. Vom Bundesvorstand ausgewählte Personen aus Bundesländern ohne Landesverband haben ständiges Rederecht, sind aber nicht abstimmungsberechtigt.

Bei komplexen Tagesordnungspunkten können die vertretenen offiziellen Parteiorgane für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes eine weitere Person mit Rederecht entsenden, wenn dies zur angemessenen Behandlung geboten erscheint. Die Person muss dem Länderrat spätestens 3 Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden.

(4) Der Länderrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 20 Leitbild und Programm

(1) Das Leitbild beschreibt die Weltanschauung, Grundsätze und Werte der Partei der Humanisten. Es gibt den Rahmen für alle programmatischen und organisatorischen Beschlüsse und alle politischen und organisatorischen Entscheidungen vor. Änderungen des Leitbilds werden mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Bundesparteitag beschlossen. Weitere Gebietsverbände oder andere Organe dürfen keine Änderungen des Leitbilds beschließen und dürfen kein eigenes bzw. abweichendes Leitbild erstellen oder bestimmen.

(2) Das Grundsatzprogramm ist der oberste programmatische Beschluss und beschreibt die politische Ausrichtung der Partei der Humanisten auf allen Ebenen. Es definiert die langfristigen und grundlegenden Ziele für wichtige politische Themenfelder kurz, prägnant und

allgemeingültig. Es verzichtet auf detaillierte Problembeschreibungen, Begründungen und Forderungen. Es gibt den Rahmen für alle weiteren programmatischen Beschlüsse vor. Das Grundsatzprogramm unterteilt sich in einzelne Kapitel, welche sich nach thematischen Ressorts bestimmen.

Änderungen des Grundsatzprogramms werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Bundesparteitag beschlossen. Weitere Gebietsverbände oder andere Organe dürfen keine Änderungen des Grundsatzprogramms beschließen und dürfen kein eigenes bzw. abweichendes Grundsatzprogramm erstellen oder bestimmen. Sie dürfen keine dem Grundsatzprogramm widersprechenden Programme oder Positionen beschließen. Sie dürfen das Grundsatzprogramm in jeweils aktueller Fassung übernehmen.

(3) Dem Grundsatzprogramm sind weitere Programme untergeordnet, die die politischen Ziele kurz-, mittel- und langfristig beschreiben. Die Forderungen sollten konkret, detailliert und ausführlich erläutert werden und Lösungskonzepte anbieten.

Positionspapiere sind Programme zu großen Themenbereichen, welche als Ressorts definiert sind. Zu jedem Kapitel im Grundsatzprogramm existiert ein Positionspapier. Jedes Positionspapier besteht wiederum aus Themenabschnitten, die sich aus der logischen Aufteilung eines Themenbereiches in Subthemen ergeben. Positionspapiere entwickeln aus den übergeordneten Zielen und Werten des Kapitels im Grundsatzprogramm eine Vision und führen diese in den einzelnen Themenabschnitten zu dem jeweiligen Subthema weiter aus.

Weiterhin gibt es Wahl- und Regierungsprogramme. Jeder Gebietsverband kann eigene Programme für den eigenen Geltungsbereich beschließen, sofern sie nicht den Programmen der übergeordneten Gliederungen widersprechen.

(4) entfällt.

(5) Der Bundesvorstand kann Papiere mit politischen Zielen mit absoluter Mehrheit aller amtierender Vorstandsmitglieder beschließen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen höherer Organe stehen. Jeder vom Bundesvorstand ernannte politische Sprecher kann für das eigene Themengebiet eigene politische Meinungen vertreten, wenn sie nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen des Bundesvorstands oder höherer Organe stehen. Jede Gliederung kann die gleiche oder eine ähnliche Regelung in der eigenen Satzung treffen, um eigene Papiere zu beschließen.

(6) Der Bundesvorstand kann Änderungen und Ergänzungen von Positionspapieren mit absoluter Mehrheit aller amtierender Vorstandsmitglieder beschließen, wenn diese in einer zu diesem Zweck abgehaltenen geheimen und gleichen Abstimmung aller Parteimitglieder eine einfache Mehrheit erhalten, sowie in einer öffentlichen Veranstaltung vor Beginn der Abstimmung vorgestellt und diskutiert wurden.

(7) Bei der inhaltlichen Positionierung der Partei ist grundsätzlich eine Einhaltung der ordnungsgemäßen und regulären Prozesse über Arbeitsgruppen anzustreben.

§ 21 Mitgliederbefragung

(1) Durch Mitgliederbefragungen ist die Einholung eines Meinungsbildes möglich, weiterhin können organisatorische und politische Beschlüsse gefasst werden, sofern sie nicht nach §9 Absatz 3 Parteiengesetz dem Bundesparteitag vorbehalten sind. Eine Mitgliederbefragung ist vom Bundesvorstand innerhalb eines Monats durchzuführen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands oder ein Zehntel der stimmberechtigten Parteimitglieder dies innerhalb von drei Monaten beschließen. Der Antrag muss in Textform eingereicht werden und einen Änderungsvorschlag mit Begründung enthalten.

(2) Mitgliederbefragungen können schriftlich, elektronisch oder in den Parteibüros mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durchgeführt werden. Der Bundesvorstand muss durch ein geeignetes Verfahren sicherstellen, dass grundsätzlich alle Mitglieder an der Befragung teilnehmen können und Manipulationen ausgeschlossen werden. Der Bundesvorstand beschließt eine Verfahrensordnung, die vom Generalsekretär und vom Bundesschiedsgericht genehmigt werden muss. Eine Ablehnung muss begründet werden. Der Generalsekretär kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands überstimmt werden.

(3) Beschlüsse der Mitgliederbefragungen sind mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgreich, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder an der Befragung teilnehmen.

(4) Jeder Gebietsverband kann im eigenen Geltungsbereich ein vergleichbares Verfahren in der eigenen Satzung bestimmen.

§ 22 Aufstellung für Wahlen

(1) Die Aufstellung von Bewerbern zu Wahlen von Volksvertretungen muss in Übereinstimmung mit den gültigen Wahlgesetzen erfolgen. Die Kandidaten werden von den jeweils verantwortlichen Gliederungen gewählt. Bei Kreistags-, Gemeinde- und Stadtratswahlen sind dies die Kreisverbände, bei Ortsratswahlen die Ortsverbände. Kandidaten für Landeslisten sowie Direktkandidaten für Bundestags- und Landtagswahlen werden von den zuständigen Mitgliederversammlungen geheim gewählt.

§ 23 Parteigruppen

(1)

A) Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, sich mit anderen Mitgliedern zu organisieren und Gruppen zu gründen, sofern dieses Recht nicht anderweitig eingeschränkt wird. Zweck und Ziele einer Gruppe dürfen dem Leitbild der Partei der Humanisten nicht grundsätzlich widersprechen. Der Bundesvorstand beschließt verbindliche Richtlinien und Verfahrensanweisungen in Übereinstimmung mit den Satzungen und Ordnungen. Jede Gliederung kann im Rahmen dieser Vorgaben die Gründung von Gruppen im eigenen Geltungsbereich regeln.

B) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Aufnahme in bestehenden Gruppen zu stellen. Mit Antrag erkennt das Mitglied die jeweils gültige Geschäftsordnung der Gruppe an, welche dem Mitglied vorab zur Kenntnisnahme zugänglich zu machen ist.

(2) Eine Arbeitsgruppe, kurz AG, verfolgt politische Ziele und erarbeitet politische Inhalte, insbesondere Programme. Jedem thematischen Ressort ist eine AG zugeordnet, die dementsprechende politische Themen be- und politische Ziele erarbeitet. Diese Ziele dürfen der wesentlichen Ausrichtung des Grundsatzprogramms nicht widersprechen.

(3) Eine Projektgruppe, kurz PG, verfolgt organisatorische Ziele, Aufgaben oder Projekte. Eine Projektgruppe soll zeitlich begrenzt sein und ein endgültiges Ziel verfolgen.

(4) Entfällt.

(5) Eine Gruppe kann vom Bundesvorstand anerkannt werden, wenn sie die in den Satzungen und Ordnungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Anerkennung kann jederzeit vom Bundesvorstand zurückgezogen werden. Die Entscheidung kann beim Bundesschiedsgericht angefochten werden.

(6) Eine anerkannte Gruppe kann die interne Infrastruktur und insbesondere die Kommunikationsmedien der Partei der Humanisten in angemessenem Umfang nutzen. Sie kann weitere Ressourcen beim Bundesvorstand beantragen. Eine anerkannte Gruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben, die eine demokratische Willensbildung gewährleisten muss. Arbeits- und Projektgruppen haben ein bevorzugtes Antragsrecht gegenüber bestimmten Organen nach den entsprechenden Regelungen.

(7) Ein Arbeitskreis, kurz AK, ist eine Kooperation mehrerer anerkannter Gruppen und dient der interdisziplinären Zusammenarbeit, dem fachlichen Austausch, der Koordinierung gemeinsamer Aktivitäten oder der Nutzung anderer Synergie-Effekte.

(8) Eine nicht anerkannte Gruppe hat keine besonderen Rechte oder Ansprüche und kann sich nicht als formale Gruppe der Partei der Humanisten präsentieren oder Ressourcen der Partei der Humanisten beanspruchen. Sie wird intern als informelle Gruppe, kurz IG, bezeichnet.

§ 24 Stabsstellen und Ausschüsse

(1) Der Bundesvorstand kann Stabsstellen für verschiedene Fachbereiche einrichten, darunter für Programmatik, Strategie, Kommunikation, Organisation und Wahlen. Der Bundesvorstand ernennt auf Antrag des Bundespräsidiums Stabsstellenleiter, die auf Antrag des Bundespräsidiums vom Bundesvorstand entlassen werden können. Die Stabsstellenleiter ernennen oder entlassen im Einvernehmen mit dem Bundespräsidium Mitglieder ihrer jeweiligen Stabsstellen.

(2) Eine Stabsstelle hat kein Weisungs-, Kontroll-, oder Antragsrecht und trifft keine verbindlichen Entscheidungen. Sie ist eine beratende Expertengruppe, die dem Bundesvorstand Wissen und Entscheidungsvorlagen bereitstellt. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Aufträgen und Zielvorgaben des Bundespräsidiums. Die Geschäftsordnungen der Stabsstellen werden vom Bundespräsidium beschlossen.

(3) Ein Ausschuss ist eine vom Bundesparteitag gegründete, gewählte und beauftragte Gruppe. Sie wird mit einer Dreiviertel-Mehrheit gegründet und ihre Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Voraussetzung ist eine Definition ihrer Größe, Ziele, Aufgaben und Befugnisse, die dem Leitbild der Partei der Humanisten oder den Satzungen und Ordnungen nicht widersprechen darf. Ein Ausschuss kann vom Bundesparteitag mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

(4) Die Mediationsstelle ist ein neutrales, unvoreingenommenes und als Stabsstelle organisiertes Gremium, das auf Anrufung hin Probleme der Mitglieder aufnehmen und im kommunikativen Streitfall vermitteln kann. Die Mediationsstelle hat keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber den Konfliktparteien und Organen der Partei. Sie fällt keine Urteile, sondern ist eine rein kommunikativ vermittelnde Institution. Für die Konfliktparteien besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Mediation. Die Mediatoren unterliegen ebenso wie die Mediationsstelle insgesamt der Verschwiegenheit. Die Mitglieder der Mediationsstelle dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei der Humanisten sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei der Humanisten oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

Die Mitglieder der Mediationsstelle (Mediatoren) werden von Bundesvorstand und Bundesschiedsgericht in gemeinsamer Sitzung anhand von Kriterien wie Qualifikation und geeigneten Persönlichkeitsattributen ausgewählt, ernannt und abberufen. Beide Gremien entsenden drei Mitglieder mit gleichem Stimmrecht in die jeweilige Sitzung, gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Beide Gremien können die Einberufung einer entsprechenden Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen verlangen.

§ 25 Verwaltung

(1) Die Verwaltung umfasst alle Organisationseinheiten, Ämter und Aufgaben außerhalb der gewählten Organe oder der politischen Willensbildung dienenden Funktionen und Ämter. Diese Organisationseinheiten tragen zusätzlich zu ihrer Tätigkeitsbezeichnung den Zusatz "Team". Zur Verwaltung gehört insbesondere das Management der Infrastruktur, der Finanzbuchhaltung, der Veranstaltungen, der Kommunikationsmedien, der Informationstechnologien und der Mitgliederdaten. Die Verwaltung wird durch das Bundespräsidium strukturiert und untersteht dem Generalsekretär. Wo politische Aufgaben betroffen sind, können Verwaltungseinheiten fachlich dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt sein. Wo buchhalterische Aufgaben betroffen sind, können Verwaltungseinheiten fachlich dem Schatzmeister unterstellt sein.

(2) Die höchsten Verwaltungsämter werden vom Bundespräsidium besetzt, wenn sie eine herausragende, führende Funktion haben. Dazu gehören der Geschäftsführer, der IT-Manager und der Pressesprecher. Der Besetzung kann eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands widersprechen. Alle weiteren Ämter innerhalb der Verwaltung werden vom Generalsekretär besetzt. Gegen eine fachlich unbegründete Einstellung oder Entlassung kann vor dem Bundesschiedsgericht geklagt werden.

(3) Der Generalsekretär führt eine zentrale Mitgliederverwaltung. Alle Gebietsverbände haben Zugriff auf die Daten ihrer Mitglieder. Die erhobenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet und nur für die politische und organisatorische Arbeit innerhalb der Partei, ihrer Organe, Gebietsverbände oder Organisationen genutzt. Alle Mitglieder stimmen

der Nutzung ihrer Daten zu. Das Bundespräsidium kann einen Datenschutzbeauftragten bestellen und eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 26 Haupt- und Ehrenämter

(1) Ehrenämter sind nicht beruflich ausgeführte Tätigkeiten und Funktionen in der Partei der Humanisten. Wo nicht anders definiert, werden alle Aufgaben ehrenamtlich erfüllt. Aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen keine Ansprüche auf Vergütung oder Kostenerstattung, wenn keine gesonderte Vereinbarung besteht.

(2) Dauerhaft vergütete hauptamtliche Tätigkeiten oder Angestelltenverhältnisse sind zulässig, wenn sie im Haushaltsplan beschlossen wurden. Sie dürfen die Partei nicht unverhältnismäßig belasten. Tätigkeiten in vom Bundesparteitag gewählten Organen können nur hauptamtlich ausgeübt werden, wenn Dauer und Höhe der Vergütung zuvor vom wählenden Organ beschlossen wurde.

(3) Die Partei der Humanisten hat ein ausschließliches, dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle für die Partei oder im Auftrag der Partei der Humanisten entstandenen Ideen, Erfindungen, Texte, Bilder oder andere Produkte und Leistungen. Erstellte Produkte gehen in das Eigentum der Partei über. Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.

(4) Die im Rahmen einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit erlangten Erkenntnisse, Informationen oder Daten dürfen nicht ohne Genehmigung an Dritte weitergegeben werden, wenn sie nicht aus anderen Gründen bereits öffentlich verfügbar sind.

Abschnitt F: Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung und Verschmelzung

(1) Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung der Partei der Humanisten, so ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss eine Urabstimmung unter allen zum Zeitpunkt des Beschlusses des Bundesparteitages stimmberechtigten Mitgliedern durchzuführen. Sofern sich bei der Urabstimmung ergibt, dass mehr als drei Viertel der Parteimitglieder für die Auflösung stimmen, so wird diese auf dem der Urabstimmung folgenden Bundesparteitag formell durchgeführt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Auflösung nicht durchgeführt. Die Urabstimmung erfolgt mittels geheimer Briefabstimmung oder einem technischen Verfahren, das einer geheimen Briefabstimmung entspricht.

(2) Selbiges gilt analog für die Verschmelzung mit einer anderen Partei.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Partei der Humanisten fällt das Vermögen der Partei der Humanisten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung, Volks- und Berufsbildung im humanistischen Sinne. Die genaue Verwendung des Vermögens wird durch den Bundesparteitag festgelegt.

§ 28 Sonstige Regelungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung ist am 04. Oktober 2014 in Kraft getreten. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.

Schiedsgerichtsordnung Partei der Humanisten

Diese Schiedsgerichtsordnung wurde auf dem Bundesparteitag am 27./28. Juli 2019 in Stuttgart beschlossen und ist Teil der Bundessatzung.

§ 1 Grundlagen

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung gemäß § 14.4 PartG und § 16 (3) Bundessatzung regelt das Verfahren der Schiedsgerichte der Partei der Humanisten. Die Mitglieder eines Schiedsgerichts werden auch als Richter bezeichnet; diese Bezeichnung steht neutral für alle Geschlechter.
- (2) Mit Parteibeitritt erkennt jedes Mitglied diese Schiedsgerichtsordnung der Partei der Humanisten vollumfänglich an. Für den Fall, dass ein Nichtmitglied an einem Schiedsgerichtsverfahren beteiligt ist, muss dieses das Schiedsgericht für den Verlauf dieses Verfahrens schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift anerkennen.
- (3) Richter müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichts vertraulich behandeln. In begründeten Fällen können Richter den Parteitag der jeweiligen Gliederungsebene über Vorgänge informieren.
- (4) Die Richter sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie fällen die Entscheidungen auf Grundlage der Satzungen und des Leitbilds nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) Schiedsgerichte werden auf Bundes- und Landesverbandsebene eingerichtet. Weitere Untergliederungen können auf Antrag bei den jeweiligen Landesverbänden ebenfalls Schiedsgerichte einrichten.
- (6) Diese Schiedsgerichtsordnung gilt bindend für alle Schiedsgerichte auf jeder Gliederungsebene.

§ 2 Bildung des Schiedsgerichts

- (1) Von der jeweiligen Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes werden drei Personen zu Richtern gewählt. Kandidierende für ein Amt als Richter im Bundesschiedsgericht müssen mindestens 12 Monate Mitglied der Partei sein. Es werden drei Personen als Ersatzrichter gewählt; für diese gilt die Mindestmitgliedschaftsdauer nicht. Ihre Nachrückposition bemisst sich nach der Anzahl der Stimmen.
- (2) Ausnahmsweise können die Ersatzrichter auch dann an die Stelle eines regulären Richters treten, wenn sie aufgrund persönlicher Erfahrung oder besonderer Kenntnisse im Einzelfall besser geeignet sind, das Verfahren durchzuführen, soweit die übrigen Richter und die Verfahrensparteien dem zustimmen.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei der Humanisten sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei der Humanisten oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Eine Neuwahl des Vorsitzenden ist jederzeit möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des betreffenden Gerichts gemäß § 16 (3) der Bundessatzung.
- (5) Die Amtszeit der Richter eines Schiedsgerichts ist identisch mit der Amtszeit des Vorstandes des jeweiligen Gebietsverbandes, es sei denn, durch die Satzung des Gebietsverbandes wird etwas anderes bestimmt. Für das Bundesschiedsgericht gelten die Regelungen von § 16 (1) der Bundessatzung. Das Richteramt endet zudem automatisch mit dem Parteiaustritt. Weiterhin kann ein Richter sein Amt durch Erklärung an das Schiedsgericht niederlegen.
- (6) Unbesetzte Positionen werden zunächst durch die gewählten Ersatzrichter besetzt. Stehen keine Ersatzrichter zur Verfügung, können Nachwahlen durchgeführt werden. Nachbesetzungen bzw.

Nachwahlen gelten für den Rest der Amtszeit.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Das jeweilige Schiedsgericht wird nur auf Antrag aktiv.
- (2) Das zuständige Schiedsgericht wird gemäß § 14 (1) PartG aktiv zur gütlichen Beilegung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes oder Organs (im Sinne § 11 Bundessatzung) mit oder zwischen einzelnen Mitgliedern sowie bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung von Satzung und Leitbild.
- (3) Das zuständige Schiedsgericht wird ferner aktiv im Falle von Wahlanfechtung oder anderen von Satzung oder Gesetz vorgesehenen Verfahren sowie im Falle von Ausschlussverfahren gegen Parteimitglieder nach PartG 10 (4); zuständig ist in erster Instanz immer das Landesschiedsgericht an der letzten Meldeadresse des Mitglieds. Sofern das betroffene Mitglied keinem Landesverband zuzurechnen ist, ist der Antrag beim Bundesschiedsgericht zu stellen, dieses verweist den Fall eigenständig an ein Landesschiedsgericht.
- (4) Zuständig ist grundsätzlich das Gericht niedrigster Ordnung, es sei denn, dieses Schiedsgericht verweist den Fall begründet an ein höheres Schiedsgericht.
- (5) Ist der Antragsgegner ein Mitglied oder Organ eines Gebietsverbandes, ist das Schiedsgericht des Gebietsverbandes zuständig. Ist der Antragsgegner ein Mitglied oder Organ des Bundesverbandes, ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- (6) Das Schiedsgericht kann in Fällen besonderer Dringlichkeit oder hoher Relevanz die Zulässigkeit von Maßnahmen von Parteiorganen auf Antrag derselben in einem Vorverfahren beurteilen. Solche Vorverfahren und ihre Ergebnisse sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (7) Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges Schiedsgericht. Handlungsunfähigkeit ist gegeben, wenn weniger als drei Richter für das betreffende Verfahren zur Verfügung stehen.

§ 4 Anrufung

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Anrufung in Textform tätig, dabei ist als Absenderadresse die E-Mail Adresse des Organs bzw. die bei der Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail Adresse zu verwenden.
- (2) Antragsberechtigt sind Bundes- und Gebietsorgane, wenn ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht wird. Weiterhin ist jedes Mitglied antragsberechtigt, sofern es von der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist. Anträge zu Parteiausschlussverfahren können nur von den betroffenen oder übergeordneten Gebietsverbänden gestellt werden.
- (3) Der Antrag muss den Namen und Adresse des Antragstellers, den Namen des Antragsgegners, die aktuelle Meldeadresse und zugeordneten Landesverband, den Streitgegenstand, eine Begründung, die Schilderung der Umstände und das Ziel des Antrags (Anordnungen und Sanktionen) enthalten. Antragsteller und Antragsgegner müssen für das Schiedsgericht eindeutig identifizierbar sein. Das Schiedsgericht kann unter den Bedingungen der DSGVO alle zum Erreichen der Parteien notwendigen Kontaktdaten anfordern.
- (4) Die Anrufung muss spätestens einen Monat nach Kenntnisnahme des streitgegenständlichen Sachverhalts durch den Antragsberechtigten erfolgen. Die Antragsberechtigung verfällt drei Monate nachdem sich der Verfahrensgegenstand ereignet hat; Ausnahme davon bilden Sachverhalte, die geeignet sind, der Partei schwerwiegenden Schaden zuzufügen, sowie generell strafrechtlich relevante Sachverhalte.

§ 5 Befangenheit

- (1) Mitglieder des Schiedsgerichtes können sich selbst für befangen erklären und die Mitwirkung am Verfahren ablehnen. Ist ein Schiedsrichter selbst Verfahrensbeteiligter, ist automatisch Befangenheit gegeben.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Mitglieder des Schiedsgerichtes wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Befangenheitsgrundes gestellt werden. Eine nachträgliche Geltendmachung des Befangenheitsgrundes ist nicht mehr möglich.
- (3) Das betroffene Mitglied des Schiedsgerichtes kann in Textform oder im Rahmen einer Anhörung zu dem Befangenheitsantrag den übrigen Richtern gegenüber Stellung nehmen.
- (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes unter Einsatz eines Ersatzrichters. Wird die Befangenheit des Richters festgestellt, scheidet dieser beim weiteren Verfahren aus.
- (5) In Fällen der Befangenheit eines Richters nimmt ein Ersatzschiedsrichter für dieses Verfahren seinen Platz ein.

§ 6 Gütliche Beilegung

- (1) Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Kommt diese nicht zustande, wird das Verfahren durch reguläre Schiedsgerichts-Entscheidung beendet. Für die Gütliche Beilegung kann eine fernmündliche Anhörung einberufen werden.
- (2) Ein Beilegungsverfahren gilt als gescheitert, wenn keine Einigung innerhalb von 14 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichtes erzielt wurde. Diese Frist kann durch Übereinkunft der Parteien auf bis zu fünf Wochen verlängert werden. Ferner gilt ein Beilegungsverfahren als gescheitert, wenn eine der beteiligten Parteien gegenüber dem Schiedsgericht erklärt, dass sie das Beilegungsverfahren als aussichtslos erachtet, oder wenn eine der Parteien nicht an einer vom Schiedsgericht angesetzten fernmündlichen Anhörung teilgenommen hat.
- (3) Bei Parteiausschlussverfahren, Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei Beschwerde oder Widerspruch sowie in Fällen, in denen das zuständige Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit oder die Aussichtslosigkeit eines Verfahrens feststellt, ist ein vorheriger Beilegungsversuch nicht erforderlich.

§ 7 Verfahren

7.1 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Gericht führt ein nichtöffentliches Verfahren und dieses grundsätzlich in Textform. Das Gericht kann eine fernmündliche Anhörung der Verfahrensbeteiligten anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten scheint.
- (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.
- (3) Bei fernmündlichen Anhörungen und Verfahren bestimmt das Schiedsgericht technische Plattform und Zeit der Anhörung; die technische Plattform muss für alle Verfahrensbeteiligten zugänglich sein, es sind zugelassene Parteiplattformen zu bevorzugen. Die fernmündliche Anhörung muss mit angemessener Frist von mindestens drei Tagen angekündigt werden.
- (4) Das Gericht kann Klagen und Anfragen mit demselben Gegenstand zu einem Verfahren bündeln,

sofern die Antragsteller zustimmen. Mehrere Parteien mit derselben Anfrage oder Klage können zu einer einzigen Verfahrenspartei zusammengelegt werden, sofern die Antragsteller zustimmen. Übergeordnete Organe können Zugang zu laufenden Verfahren beantragen; dies muss begründet geschehen. Über diese Anträge entscheidet das verfahrensführende Schiedsgericht. Bei positivem Bescheid sind die Antragsteller sodann der beantragten Verfahrenspartei zugehörig.

(5) Die Streitparteien können auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Dieser muss nicht Parteimitglied sein. Der Rechtsbeistand ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er muss eine Handlungs- und Vertretungsvollmacht beim Schiedsgericht einreichen.

(6) Der Antragsgegner kann, soweit dem Verfahren nach möglich, einen Gegenantrag stellen. Durch diesen wird im selben Verfahren über die Anträge beider Parteien verhandelt.

7.2 Ablauf des Verfahrens

(1) Vorverfahren: Das Schiedsgericht prüft den Antrag, entscheidet über seine Zuständigkeit, die Zulässigkeit des Antrages, über die Anwendbarkeit der Gütlichen Beilegung, über etwaige Befangenheiten von Richtern und schließlich über die Eröffnung oder Abweisung des Verfahrens. Außerdem können in schwerwiegenden Fällen angemessene vorläufige Maßnahmen angeordnet werden, um weiteren Schaden von der Partei abzuwenden; solche Maßnahmen erfordern einen einstimmigen Beschluss der Richter. Das Vorverfahren ist innerhalb einer Woche nach Anrufung abzuschließen, das Ergebnis ist dem Antragsteller unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das Schiedsgericht kann Anträge aus Mangel an Beweisen oder als Bagatelle begründet ablehnen. Ein Urteil ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(2) Hauptverfahrenseröffnung und Beweisaufnahme: Sofern eine Abweisung des Verfahrens oder eine Gütliche Beilegung nicht in Frage kommt oder gescheitert ist, wird das Schiedsgerichtsverfahren unmittelbar eröffnet. Der Antragsteller wird aufgefordert, innerhalb einer Woche Beweise und Belege für seinen Antragsgegenstand vorzulegen, sofern dies nicht schon mit dem Antrag auf Anrufung geschehen ist. Gegebenenfalls werden weitere Belege angefordert. Bleibt der Antragsteller Beweise und Belege innerhalb der Frist schuldig, wird das Verfahren unmittelbar eingestellt.

(3) Stellungnahme: Das Gericht legt dem Antragsgegner den Streitgegenstand, die Begründung und die eingegangenen Beweise und Belege zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor. Dabei ist sicherzustellen, dass die jeweils aktuelle E-Mail-Adresse des Organs bzw. die bei der Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail Adresse des Mitglieds genutzt wird. Sofern vor Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingeht, gilt der Sachverhalt als unbestritten. Ebenso gelten alle in der Stellungnahme nicht bestrittenen Punkte der Anschuldigung für den Fortgang des gesamten Verfahrens als unbestritten. Sofern Punkte bestritten werden, ist dies, gegebenenfalls mit Belegen, glaubhaft zu machen.

(4) Sofern neue Belege eingebracht wurden, erhält der Antragsteller eine Woche Zeit, zu diesen seinerseits Stellung zu nehmen. Neue Sachverhalte können nicht mehr ins Verfahren eingebracht werden, es können aber weitere Belege eingebracht werden, sofern dies dem Antragsteller für die Stellungnahme erforderlich erscheint. Auch diese Belege müssen dem Antragsgegner vom Schiedsgericht zur erneuten Stellungnahme offengelegt werden.

(5) Bei komplexen Sachverhalten kann vom Schiedsgericht zusätzlich eine fernmündliche Anhörung einberufen werden.

(6) Nach Abschluss der Beweisaufnahme und der Stellungnahmen trifft das Schiedsgericht seine Entscheidung. Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

(7) Alle Verfahrensparteien müssen sämtliche Belege, Beweise, Gegenreden und Argumentationen selbstständig an das Schiedsgericht senden. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nur anhand dieser Übersendungen. Beweise sind insbesondere alle Fotografien, Screenshots, Videos,

handschriftliche und elektronische Texte und Dokumente, Zeugen und Zeugenaussagen (diese müssen vom Zeugen bestätigt und unterschrieben werden, wenn er nicht persönlich aussagen will) und sonstige elektronische Daten und Gegenstände, die bei der Entscheidungsfindung hilfreich sein können.

§ 8 Entscheidung

(1) Die Entscheidung soll spätestens zwei Monate nach Hauptverfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken. Sofern nach zwei Monaten kein Urteil vorliegt, kann das nächsthöhere Gericht auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten das Verfahren an sich ziehen. Sofern es kein nächsthöheres Gericht gibt, können die zuständigen Richter vom Bundesvorstand durch die gewählten Ersatzrichter ersetzt werden. Sollten nicht ausreichend Ersatzrichter vorhanden sein, kann der Bundesvorstand das Verfahren an ein Schiedsgericht seiner Wahl verweisen.

(2) Die Entscheidung beinhaltet Name der Antragsteller und Gegner, eine Sachverhaltsdarstellung, eine Begründung, das Datum des Wirksamwerdens sowie die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Entscheidung notwendig sind.

(3) Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Eine Enthaltung ist nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht öffentlich mitgeteilt.

(4) Die Entscheidung ist den Verfahrensbeteiligten in Textform mitzuteilen. Darin muss auch eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten sein.

(5) Das Verfahren und die Entscheidung ist in einer digitalen Verfahrensakte zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren. Die Entscheidung selbst ist mindestens 10 Jahre auf zugelassenen Parteiensystemen aufzubewahren. Die Beteiligten, der betroffene und der übergeordnete Gebietsverband können Einsicht in die Verfahrensakten verlangen, sofern dem nicht erhebliche Parteiinteressen oder sonstige gewichtige Umstände entgegenstehen.

(6) Eine Kurzform der Entscheidung ohne ausführliche Sachverhaltsdarstellung und Begründung ist parteiintern zu veröffentlichen, sofern dem nicht erhebliche Parteiinteressen oder sonstige gewichtige Umstände entgegenstehen.

§ 9 Anordnungen und zulässige Sanktionen

(1) Das Schiedsgericht kann mit seiner Entscheidung verbindliche Maßnahmen anordnen, die vom Beklagten unverzüglich oder mit gesetzter Frist umzusetzen sind. Sofern der Beklagte diese Anordnungen nicht umsetzt, können Sanktionen nach (2) bis hin zum Parteiausschluss verhängt werden.

(2) Das Schiedsgericht kann mit seiner Entscheidung folgende Sanktionen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis von Parteiplattformen bis zu einem Jahr
3. Aberkennung innerparteilicher Ämter
4. Kandidaturverbot bis zu drei Jahre
5. Aberkennung innerparteilicher Rechte bis zu drei Jahre
6. Beseitigung/Folgenbeseitigung/Wiedergutmachung
7. Parteiausschluss

(3) Bei der Festlegung des Strafmaßes ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sanktionen können auch zur Bewährung ausgesetzt werden.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Gegen erstinstanzliche Entscheidungen stehen jedem Verfahrensbeteiligten Rechtsmittel zu. Gegen die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts ist nur eine Beschwerde zulässig. Ferner kann die Überprüfung durch ordentliche Gerichte gem. § 11 (2) beantragt werden.
- (2) Die Rechtsmittel sind binnen vier Wochen beim zuständigen Schiedsgericht einzureichen und in Textform zu begründen. Bei Einlegung der Rechtsmittel ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für die Bestimmung der Frist ist die Zustellung der Entscheidung inklusive Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der nächsten Instanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.
- (4) Die nächste Instanz entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung der höheren Instanz zur erneuten Verhandlung zurück.
- (5) Die Rücknahme der Rechtsmittel ist jederzeit möglich.
- (6) Mögliche Rechtsmittel sind Beschwerde und Widerspruch. Eine Beschwerde ist die Rüge schwerer Verfahrensfehler auf derselben Schiedsgerichtsebene. Ein Widerspruch ist die Rüge von Formal-, Inhalts- oder Wertungsfehlern an die nächsthöhere Schiedsgerichtsinstanz.

§ 11 Zugang zu staatlicher Gerichtsbarkeit

- (1) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat in parteilichen Angelegenheiten Vorrang gegenüber der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes.
- (2) Vor einem ordentlichen Gericht kann binnen 14 Tagen nach dem Urteil des Bundesschiedsgerichts Revision eingelegt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die Verfahrensrechte der beklagten Partei oder rechtsstaatliche Grundsätze erheblich verletzt wurden. Dies muss dem Bundesschiedsgericht umgehend angezeigt werden.
- (3) Das Schiedsgericht kann beim Offenbarwerden strafbarer Handlungen in einem Schiedsverfahren nach Ermessen Anzeige erstatten oder dies dem betroffenen Verfahrensbeteiligten empfehlen. Bei Officialdelikten besteht eine Anzeigepflicht. Eine Umsetzung von innerparteilichen Maßnahmen bleibt davon unberührt.

§ 12 Kosten

- (1) Das Schiedsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.
- (2) Richter erhalten keine Entschädigung. Die Erstattung notwendiger Auslagen für ein Verfahren kann beim Gebietsverband des zuständigen Schiedsgerichts beantragt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung bzw. Änderungen treten durch ordnungsgemäßen Beschluss des Bundesparteitages in Kraft.
- (2) Für bereits begonnene Verfahren ist die zur Verfahrenseröffnung gültige Fassung maßgeblich.
- (3) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung von einem Gericht als ungültig oder rechtswidrig eingestuft werden, sollen die übrigen Bestimmungen unverändert fortgelten. Die ungültige oder gesetzwidrige Bestimmung soll in weiteren Verfahren so nah wie möglich an ihrem Wesenskern ausgelegt werden.



PARTEI der **HUMANISTEN**

Leitbild der Partei der Humanisten

Stand nach Bundesparteitag Leipzig am 05. und 06. Juni 2021

Vorwort

Wir sind Humanisten. Hier wollen wir unsere Vorstellung von Humanisten, Humanismus und humanistischer Politik beschreiben. Dieses Leitbild erklärt die Werte und Prinzipien, die den Rahmen und die Richtschnur für unsere politische Arbeit vorgeben. Es steht innerhalb der Partei im ständigen rational-kritischen und argumentativen Diskurs und wird kontinuierlich und demokratisch weiterentwickelt. Das Leitbild ist eine Darstellung der Grundsätze der Partei der Humanisten gemäß der Satzung und des Parteiengesetzes und für alle Gebietsverbände, Organe und Mitglieder verbindlich.

Humanismus

Im Mittelpunkt des Denkens und Handelns steht der Mensch selbst, seine Freiheit, sein Wohl, sein Glück und seine Entwicklung. Von ihm gehen Erkenntnis, Vernunft und Ethik aus. Er handelt, um positiv auf sich und auf Mitmenschen zu wirken. Kein Dogma und keine Ideologie ist dem menschlichen Wohlergehen oder den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen übergeordnet. Deshalb sind die Selbstbestimmung des Menschen und die Menschenrechte auch für den Humanismus von zentraler Bedeutung und essenzielle Bestandteile von Menschenrechtskonventionen und demokratischen Verfassungen weltweit.

Evolutionärer Humanismus

Wir sind evolutionäre Humanisten. Wir gehen davon aus, dass die Vorgänge im Universum Naturgesetzen folgen. Wir sind davon überzeugt, dass der Mensch durch wissenschaftliche Methoden die Welt erkennen und verstehen kann. Wir sind durch natürliche Abläufe entstanden und sind Teil der Natur. Als hochentwickelte Lebewesen haben wir verschiedene natürliche Bedürfnisse, Emotionen und Triebe sowie die Fähigkeit, zu lernen, zu verstehen und rational zu denken, um vernünftig für uns und die Menschheit zu handeln.

Transhumanismus

Im Transhumanismus sehen wir eine konsequente Ergänzung des evolutionären Humanismus. Neben Bildung und Wissenschaft dient insbesondere die moderne Technologie des 21. Jahrhunderts als Schlüssel zur optimalen Entfaltung und Weiterentwicklung menschlicher Fähigkeiten. Durch die rationale und verantwortungsbewusste Anwendung von Technologie soll der Menschheit ermöglicht werden, ihre evolutionär bedingten biologischen Einschränkungen zu überwinden. Neue Technologien sollen so sicher wie möglich gestaltet werden und so vielen Menschen wie möglich zugutekommen.

Wissenschaft

Wir betrachten die wissenschaftliche Methode als den besten Weg, allgemeingültige Erkenntnisse zu gewinnen. Dabei betonen wir das Zusammenwirken der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften. Wissenschaftliche Erkenntnisse bilden die Grundlage unserer technischen Zivilisation sowie die Quelle des Wohlstandes und der Lebensqualität des Menschen. Aus diesem Grunde betrachten wir die Wissenschaft neben Bildung und Säkularismus als unsere Kernkompetenz. Pseudo- und Grenzwissenschaften sowie esoterische Einflüsse auf Forschung und Lehre lehnen wir ausdrücklich ab.

Freiheit und Selbstbestimmung

Die individuelle Freiheit ist die wichtigste Voraussetzung, um ein erfülltes und selbstbestimmtes Leben zu führen. Der Mensch ist eigenverantwortlicher Gestalter seines Lebens und der Gesellschaft. Grundsätzlich soll der Staat nicht bestimmen, was für ein erwachsenes Individuum richtig ist und welche Entscheidungen es für das eigene Leben trifft. Der Staat tritt nicht als Vormund seiner Bürger auf. Viel mehr hat er die Aufgabe, neben anderen Rechten insbesondere die individuelle Freiheit zu gewährleisten und zu schützen. In diesem Sinne sind wir eine liberale Partei.

Solidarität und Gerechtigkeit

Der Mensch ist ein soziales Tier. Seine herausragenden Fähigkeiten sind Kommunikation und Kooperation, Lernfähigkeit und Entwicklung von Kultur. Menschen setzen auf gegenseitige Hilfe und Solidarität. Durch Arbeitsteilung und noch mehr durch friedliche und kooperative Zusammenarbeit erreicht jeder Mensch für sich und die Menschheit insgesamt Hochleistung und Fortschritt. Als Humanisten schützen und unterstützen wir auch die schwächsten Mitglieder der Menschheit nach unseren besten Möglichkeiten. Eine gerechte Gesellschaft ist eine erfolgreiche Gesellschaft. In diesem Sinne sind wir eine soziale Partei.

Fortschritt und Zukunft

Wir sind neugierige Forscher und Pioniere, Weltverbesserer und Gestalter der unaufhaltsamen Veränderung. Eine humanistische Gesellschaft wächst durch fundierte Erkenntnisse und die positive Wirkung auf das menschliche Zusammenleben. Wir nehmen unsere Zukunft aktiv in die Hand. Dabei ist es wichtig, Chancen und Risiken realistisch zu bewerten, und vorhandene Möglichkeiten und Werkzeuge verantwortungsvoll einzusetzen, um unseren Lebensraum und unsere Mitlebewesen zu schützen und für kommende Generationen zu erhalten. In diesem Sinne sind wir eine progressive Partei.

Humanistische Partei

Humanisten sind Individuen, die ihr Denken und Handeln danach ausrichten, was sie persönlich für richtig und wichtig halten. Wir begegnen uns auf Augenhöhe und unterwerfen uns nicht blind Autoritäten. Wir führen Auseinandersetzungen auf der Grundlage rational nachvollziehbarer Begründungen. Im Mittelpunkt unseres Strebens stehen Weltlichkeit, Selbstbestimmung, Solidarität und Toleranz. Wir klären Differenzen offen und sachlich, weil wir davon ausgehen, dass jeder Humanist für unsere Sache arbeitet. Unsere Zusammenarbeit ist geprägt von Aufrichtigkeit, Vertrauen, Zuverlässigkeit, Offenheit und Gleichberechtigung.

Humanistische Politik

Das Leben in einer humanistischen Gesellschaft wird ausschließlich durch gemeinschaftlich vereinbarte Normen geregelt, die sich aus einer kritisch-rationalen und wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit der Realität ergeben. Wir folgen der von Menschen ständig weiterentwickelten Ethik ohne metaphysische Bezugspunkte. Humanistische Politik dient dem Menschen und keinen Religionen, Ideologien, Dogmen oder Kollektiven. Sie richtet sich nicht nach Gruppenidentitäten, sondern sichert die Interessen jedes einzelnen Mitglieds der Gesellschaft. Wir sehen den Bürger als aufgeklärt und selbstbestimmt. Deshalb binden wir die Menschen in unsere Arbeit ein und bieten eine transparente und nachvollziehbare Politik.



PARTEI der **HUMANISTEN**

Grundsatzprogramm der Partei der Humanisten

Stand nach außerordentlichen Bundesparteitag in Leipzig am 05. und 06. Juni 2021

Menschenrechte

Die Menschenrechte gelten ausnahmslos für alle Menschen, unabhängig von biologischen Eigenschaften und kulturellen Eigenheiten. Wir fordern, dass sie vom Staat unabhängig von wirtschaftlichen oder ideologischen Interessen international geachtet und gefördert werden.

Der Staat muss die Rechte jedes Menschen innerhalb seines Staatsgebietes schützen. Das Geschlecht, die Weltanschauung, die politische Einstellung, biologische Merkmale, die ethnische Zugehörigkeit oder die Kultur eines Menschen dürfen vor dem Gesetz und im Gesetzestext selbst keinen Unterschied machen.

Die Menschenrechte gelten auch für Kinder und Jugendliche und dürfen durch niemanden, nicht einmal auf ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten, aufgehoben oder verletzt werden. Für uns spielen die Kinderrechte eine besondere Rolle. Kinder haben nicht nur ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und gewaltfreie Erziehung, sondern unter anderem auch auf Gesundheit, Bildung und Freizeit.

Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit gilt unbedingt und überall, auch gegenüber Religionen und Ideologien. Sie schützt vor willkürlichen Übergriffen des Staates und deckt auch Meinungen ab, durch die sich Menschen beleidigt fühlen können. Aufforderungen zur Ausübung jedweder Form von Gewalt sowie Volksverhetzung sehen wir nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Die Meinungsfreiheit ist die Voraussetzung, um Ideen und Gedanken frei auszutauschen, zu hinterfragen und zu widerlegen, damit sich unser Wissen und unsere Kultur weiterentwickeln können. Wir setzen uns für die Meinungsfreiheit als Fundament einer offenen Gesellschaft ein.

Die Meinungsfreiheit spielt zusammen mit der Glaubens- und Versammlungsfreiheit, der Kunst- und der Pressefreiheit eine grundlegende politische und gesellschaftliche Rolle. Sie garantiert das Recht, einen Glauben oder Nichtglauben individuell und in Gemeinschaft zu kommunizieren und zu praktizieren. Sie ermöglicht eine freie Presse, die unzensuriert Informationen und Meinungen veröffentlichen kann. Sie erlaubt Kunst und Satire, sich frei von Repressionen auszudrücken und ihre Werke zu verbreiten.

Demokratie

Die Würde des Menschen liegt in seiner Selbstbestimmung. Wir fordern deutlich mehr Beteiligungs- und Einflussmöglichkeiten, um auch abseits von Wahlen aktiv die Politik in Deutschland und der EU mitzugestalten. Um eine faire und demokratische Willensbildung zu gewährleisten, werden wir die Beteiligung von Interessengruppen transparent und nachvollziehbar regeln. Parallel dazu betonen wir die Grund- und Bürgerrechte, sowie die Gleichheit vor dem Gesetz, und werden sie weiter ausbauen.

Entscheidungen müssen auf der niedrigsten Ebene unter Beteiligung derjenigen, die dadurch betroffen sind, getroffen werden. Meinungsfindungsprozesse finden von unten nach oben und nicht umgekehrt statt. Aufgaben werden an die nächsthöhere Ebene delegiert, wenn sie auf der aktuellen Ebene nicht gelöst werden können oder dadurch Synergieeffekte zu erwarten sind. Dieses Subsidiaritätsprinzip werden wir, zusammen mit einer weiteren Demokratisierung, auf allen Ebenen bis hin zur EU stärken.

Transparenz hinsichtlich der demokratischen Entscheidungsprozesse sowie der Einkünfte von Abgeordneten und Parteien muss gewährleistet sein. Alle Parteispenden müssen veröffentlicht werden und sollten in der Höhe beschränkt sein. Wir lehnen den sogenannten Fraktionszwang ab, da er die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten in unzulässiger Weise einschränkt und den demokratischen Prozess behindert.

Eine unabhängige und kritische Medienlandschaft ist als „vierte Gewalt“ essenziell für die demokratische Kontrolle der Politik und die politische Bildung der Bürger. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk spielt dabei eine zentrale Rolle. Wir wollen diesen stärken, modernisieren und auf seine Kernaufgaben reduzieren. Deshalb sollen alle Bereiche des ÖR, die nicht unter Nachrichten und Journalismus, Kultur und Bildung fallen, in private Gesellschaften ausgliedert werden. Die dadurch freiwerdenden Mittel wollen wir zum einen in eine Senkung

des Rundfunkbeitrages und Befreiung von Personen, die mit ihrem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze liegen, investieren. Zum anderen sollen dadurch die Kernbereiche des ÖR gestärkt werden, sodass stets genügend Mittel, Journalisten und Mitarbeiter bereitstehen, um qualitativ hochwertige und faktengeprägt recherchierte Inhalte zu produzieren. Diese, von den Mitteln der Allgemeinheit bezahlten Inhalte, müssen für jeden Bürger unbeschränkt und jederzeit online abrufbar sein.

Whistleblower, die auf Missstände hinweisen und dadurch Schaden von der Gesellschaft abwenden oder die Verfolgung von Straftaten ermöglichen, müssen geschützt werden.

Wir setzen uns für eine allgemeine Altersreduzierung des aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre auf allen politischen Ebenen ein.

Europäische Union

Durch die Europäische Union ist die humanistische Idee des friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Nationalität, Sprache, Kultur, Weltanschauung und Religionsausübung Wirklichkeit geworden. Die vielfältigen Lebensentwürfe und das Zusammenleben unterschiedlicher Ethnien werden nicht mehr als Bedrohung, sondern vielmehr als Bereicherung wahrgenommen. Das selbst- und mitbestimmende Individuum, die europäische Integration und der Erhalt des Friedens stehen im Mittelpunkt. Dieser Weg war 70 Jahre lang überaus erfolgreich und muss fortgesetzt werden.

Die Idee des liberalen Rechtsstaates, in dem die Menschen zusammen als freie Personen und gleichberechtigte Bürger leben, eint die Bewohner Europas. Wir wollen dieses Projekt weiterdenken und ein liberales, dezentrales und subsidiäres Europa verwirklichen. Europäische Politik muss hauptsächlich durch die Bewohner Europas, nicht durch die Regierungen der Nationalstaaten, bestimmt werden. Deshalb wollen wir das EU-Parlament stärken.

Wir setzen uns für transparente und demokratische Strukturen, Austausch und Zusammenarbeit und eine intensivere europäische Integration ein. Nationalistischen Strömungen in Europa stellen wir uns entschieden entgegen. Wir wollen mehr statt weniger Europa. Unser Ziel ist die Errichtung eines föderalen europäischen Bundesstaates, so wie es seit jeher der Leitgedanke hinter dem Projekt Europa war. In diesem Sinne sind wir europäische Föderalisten.

Säkularisierung

Wir sehen die Bundesrepublik Deutschland perspektivisch als einen laizistischen Staat, der unbeeinflusst von religiösen oder sonstigen Weltanschauungen oder Ideologien für alle Bürger des Landes gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen hat.

Für uns bedeutet dies insbesondere, dass der Staat und mit öffentlichen Aufgaben betraute Institutionen gegenüber dem Bürger grundsätzlich religiös-weltanschaulich neutral auftreten und dass religiös-weltanschauliche Überzeugungen einzelner Gruppen nicht länger für alle Bürger verbindlich gemacht werden. Wir fordern daher die Streichung des Gottesbezugs und anderer religiös begründeter Sonderrechte aus dem Grundgesetz, den Landesverfassungen und sonstigen Gesetzen.

Wir treten dafür ein, religiöse Symbole aus staatlichen oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Einrichtungen zu entfernen und auf religiöses Begleitprogramm bei staatlichen Gedenkfeiern zu verzichten. Die gesetzlichen Feiertage sollen grundlegend neu geordnet werden. Alle Medienbetreiber und Programmveranstalter sind von der Verpflichtung zur Ausstrahlung religiöser Verkündigungssendungen zu befreien. Bei der Besetzung von beratenden/überwachenden Gremien wie Rundfunk- und Ethikräten ist der Anteil der Vertreter religiöser oder weltanschaulicher Vereinigungen auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.

Der Staat soll keine finanziellen, vertraglichen oder institutionellen Verpflichtungen oder Verbindungen mit religiösen Gemeinschaften oder sonstigen Weltanschauungsgemeinschaften haben. In diesem Sinne fordern wir, die bestehenden Kirchenstaatsverträge zu kündigen und die staatlich organisierte Kirchensteuer abzuschaffen.

Wir treten dementsprechend für die ersatzlose Streichung aller steuerlichen Vergünstigungen und Befreiungen religiöser und weltanschaulicher Vereinigungen ein. Wir fordern die Einstellung aller auf historischen Rechtstiteln beruhenden erheblichen Zahlungen wie der staatlichen Finanzierung der Gehälter kirchlicher Würdenträger, der Bezahlung der Ausbildung von Religionslehrern und Theologen und der Übernahme von Baulasten.

Im Gesundheitswesen, der Kinderbetreuung, der Schulbildung und der Universitätsausbildung ist eine flächendeckende Grundversorgung mit religiös-weltanschaulich neutralen Einrichtungen sicherzustellen.

Das Grundrecht auf Glaubensfreiheit findet seine Grenzen da, wo die Grundrechte anderer verletzt werden. Wir sind daher für die Abschaffung religiöser Privilegien, denen andere Grundrechte entgegenstehen. Dazu gehört etwa das Sonderarbeitsrecht (sog. „Dritter Weg“) in Betrieben kirchlicher Trägerschaft im Artikel 140 GG; dieses steht höherrangigen Verfassungszielen wie der Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art. 3 (1) GG entgegen. Die religiöse/rituelle Beschneidung Schutzbefohlener gemäß § 1631d BGB steht gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 (2) GG. Das in § 4a (2) Nr. 2 TierSchG geregelte Schächten steht gegen die Grundrechte im Tierschutz gemäß Art. 20a GG. Der sog. Blasphemie-Paragraf im StGB § 166 widerspricht der im Art. 5 GG verbrieften Meinungsfreiheit. Das Tanzverbot an den sogenannten Stillen Feiertagen in den Feiertagsgesetzen der Bundesländer steht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG entgegen.

Bildung

Wir setzen uns für ein Bildungssystem ein, das es den jungen Menschen ermöglicht, sich frei von dogmatischen und ideologischen Einflüssen zu selbstständigen und selbstbestimmten Individuen zu entwickeln. Für die Stärkung persönlicher Freiheitsrechte stehen die Vermittlung demokratischer Werte und die humanistische Aufklärung im Vordergrund.

Den bekenntnisorientierten Religionsunterricht wollen wir durch eine gemeinsame ethisch-philosophische Bildung ersetzen, die alle Religionen neutral behandelt. Religiös-weltanschaulich gebundene Schulen in staatlicher Trägerschaft sollen in weltanschaulich neutrale Schulen umgewandelt werden.

Humanistische Bildung unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung, entwickelt und stärkt Sozial- und Methodenkompetenz, selbständiges Lernen, Kreativität und die Herausbildung eigener,

kritischer Meinungen im Rahmen einer positiven Lern- und Fehlerkultur. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für eine weltoffene und inklusive Gesellschaft.

Die Vermittlung philosophischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen ist eines unserer Kernanliegen, da sie kritische Reflexion sowie logisch schlüssige und faktenbasierte Argumentation fördern und die Basis für den gesellschaftlichen wie technologischen Fortschritt bilden. Musisch-künstlerische, sprachliche, natur- und sozialwissenschaftliche Inhalte sind zudem Grundlagen einer gemeinsamen Kultur- und Individualitätsentwicklung.

Wir wollen die Zersplitterung der Bildungslandschaft und die frühe Einteilung in verschiedene Bildungsstandards/Schulformen abschaffen. Individuelle Gestaltungsvarianten in einer inklusiven Bildungslandschaft ermöglichen eine hohe Qualität und stärken die Gemeinschaft innerhalb einer Gesellschaft. Hierfür ist eine Reform des momentanen Systems notwendig und überfällig.

Bereits aufgrund des beschleunigten Fortschritts werden künftig regelmäßige Weiterbildungen unerlässlich sein. Flexible lebenslange Lernmöglichkeiten in den verschiedensten Varianten sind daher zu fördern und weiterzuentwickeln. Dazu gehört die frühkindliche Bildung ebenso wie Lernmöglichkeiten im Alter.

Die Ausbildung und Vergütung von Lehr- und Erziehungspersonal muss vorrangig überprüft und an die erforderlichen Bedingungen angepasst werden.

Wissenschaft

Die Wissenschaft muss, um ihrer gesellschaftlichen Aufgabe gerecht zu werden, sowohl frei von staatlicher Instrumentalisierung als auch von übermäßigen ökonomischen Zwängen sein. Insbesondere Grundlagenforschung, die zunächst keinen kurzfristigen ökonomischen Nutzen verspricht, wird von uns intensiv gefördert werden. Leitende Verantwortungsträger innerhalb staatlicher Wissenschaftseinrichtungen müssen vor politischer Einflussnahme besonders geschützt werden. Der prekären Beschäftigungssituation des akademischen Mittelbaus an Hochschulen soll durch strengere Mindestgrenzen für die Laufzeit von befristeten Arbeitsverträgen und einer Förderung von Dauerstellen begegnet werden.

Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen durch eine allgemeinverständliche, sachliche Darstellung sowie durch kompetente Diskussion in den Medien und in der Öffentlichkeit möglichst breiten Bevölkerungsschichten zugänglich gemacht werden. Wir fordern, dass Forschungsergebnisse, die durch öffentliche Institutionen finanziert wurden, für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind. Wir halten in der Finanzierung der Wissenschaft Transparenz für notwendig, um potenzielle Interessenkonflikte und Einflussnahmen erkennen und vorbeugen zu können. Alle rechtlichen Hürden des freien wissenschaftlichen Austausches werden wir so weit wie möglich unter Wahrung der geistigen Eigentumsrechte der Urheber abbauen.

Technologie

Die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts ist insbesondere durch das vermehrte Aufkommen einiger weniger Schlüsseltechnologien geprägt, die einerseits große Chancen, andererseits auch potenzielle Risiken für den zivilisatorischen Fortschritt und die Gesellschaft beherbergen. Die Förderung dieser Technologien und die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen betrachten wir daher als zentrales Anliegen unserer Politik. Wir wollen auch Forschung durch Unternehmen finanziell fördern, wenn die Ergebnisse patentfrei und kostenlos der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Probleme verursacht nicht die Wissenschaft an sich, sondern allenfalls ihre Anwendung mit vereinzelt kritikwürdigen Absichten und Zielen. Deshalb halten wir es für entscheidend, in jeder Phase des Innovationsprozesses neue Technologien hinsichtlich möglicher Konsequenzen für Natur und Gesellschaft zu bewerten, um den ethisch gebotenen Grad an Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit und Umweltschutz zu gewährleisten. Die Probleme, die eine zum Teil verantwortungslose Anwendung der Technik verursacht hat, wollen wir wiederum mit Hilfe der Wissenschaft lösen. Die ethischen Fragen, Risiken und Nutzen, die durch Schlüsseltechnologien wie Gentechnik und Kernenergie aufgeworfen werden, müssen verantwortungsvoll, pragmatisch und undogmatisch diskutiert werden.

Raumfahrt

Die Raumfahrt ist ein entscheidender Faktor für die Zukunft der Menschheit. Wesentliche Aspekte unserer Zivilisation wären ohne sie kaum noch denkbar. Dazu zählen beispielsweise Navigation, Kommunikation, Wetter- und Klimaforschung sowie Katastrophenhilfe und Ernteoptimierung. Weitere Aspekte, wie Weltraumindustrie und Tourismus, werden in naher Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Wir fordern daher, einen rechtssicheren Rahmen für Unternehmen zu schaffen, Richtlinien für eine nachhaltige Raumfahrt zu entwickeln und die Förderung visionärer Projekte wie Kolonisierungstechnologien und weltraumbasierter Produktion voranzutreiben.

Wir fordern außerdem, der Beseitigung von Weltraumschrott und der Abwehr von Asteroiden eine größere Bedeutung beizumessen, um die Sicherheit unseres Planeten zu gewährleisten.

Als neugierige Entdecker sehen wir in der Raumfahrt einen zentralen Baustein in der Entwicklung der Menschheit und Vorbild für internationale Zusammenarbeit. Daher wollen wir vorangehen und ambitionierte wissenschaftliche Projekte und internationale Zusammenarbeit verstärkt fördern.

Sport

Wir wollen eine bildungsorientierte Sportpolitik mit dem Ziel der Entwicklung eines Bewusstseins für die Eigenverantwortung und Gesundheit, vor allem in der frühkindlichen Sporterziehung. Wir fordern eine bessere Finanzierung von Sportvereinen oder anderen institutionellen Sportorganisationen und dem Schulsport als einzigartiges Integrations- und

Inklusionsinstrument. Wir halten die gesundheitliche Aufklärung für einen wesentlichen Teil erfolgreicher Sportpolitik.

Familie

Familie ist, wo Kinder sind. Wir setzen uns dafür ein, dass Familienpolitik genau hier ansetzt. Der Beziehungsstatus der Eltern ist zweitrangig, somit müssen die Begriffe „Ehe“ und „Familie“ aus ihrer traditionellen, religiösen Festlegung befreit werden.

Wir wollen, dass der Staat grundsätzlich seine Familienpolitik kinderfreundlich und zukunftsorientiert ausrichtet. Familiengründungen sind vom Staat so zu fördern, dass in unserer Gesellschaft Kinderkriegen kein Armutsrisiko ist. Wir treten für eine Liberalisierung des Adoptions- und Abtreibungsrechts ein. Ausschlaggebend für eine gute Kindheit sind Liebe, Zuneigung und Fürsorge der Erziehungsberechtigten – nicht ihr Geschlecht. Die Adoption muss zum Wohle des Kindes geschehen und nicht nach den Wünschen der werdenden Eltern. Wir fordern auch die Ausrichtung der Familiengerichtsbarkeit im Sinne der Kinder.

Wir fordern die rechtliche Gleichstellung von Partnerschaften in allen Belangen, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Konstellation. Ein Sonderrecht zweiter Klasse, wie es lange Zeit z.B. für gleichgeschlechtliche Partnerschaften bestand, lehnen wir ab.

Gesundheit

Wir setzen uns für eine einheitliche solidarische Krankenversicherung und den Abbau von bestehenden Ausnahmen ein. Langfristig streben wir eine Konzentration der gesetzlichen Krankenkassen an, um Effizienz und Verhandlungsspielräume gegenüber der Industrie zu stärken.

Diese Versicherung soll die gesamte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherstellen. Dabei basiert ihr Angebot ausschließlich auf evidenzbasierter Medizin mit wissenschaftlich nachgewiesener Wirksamkeit, wobei auch vorbeugende Maßnahmen wichtig sind. Privat können weiterhin zusätzliche Krankenversicherungen in Anspruch genommen werden.

Um eine gute Gesundheitsversorgung sicherstellen zu können, muss der Staat die grundlegende Gesundheitsinfrastruktur in der Hand behalten. Privatisierung von Krankenhäusern führt zu Kostendruck, was keine bessere, sondern eine schlechtere Gesundheitsversorgung durch weniger Pflegepersonal und teure, medizinisch nicht notwendige Eingriffe und Behandlungen nach sich zieht. Private Unternehmen und Organisationen können selbstverständlich weiterhin medizinische Einrichtungen betreiben.

Wir lehnen Esoterik und sogenannte Alternativmedizin als Pseudowissenschaften ab. Sie können privat oder durch eine Zusatzversicherung bezahlt werden, dürfen jedoch nicht durch irreführende Werbung als medizinisch wirksam angeboten werden. Besonders Kinder haben ein Recht auf wirksame Gesundheitsversorgung, die durch die Eltern nicht verweigert werden darf.

Wir treten für Selbstbestimmung auch am Lebensende ein und befürworten deshalb eine Legalisierung der aktiven Sterbehilfe. Jeder sollte frei über sein Leben selbst bestimmen können.

Psychoaktive Substanzen

Wir fordern einen Wandel hin zu einer aufgeklärten Drogenpolitik. Die Prohibition verfehlt nicht nur das erklärte Ziel, den Konsum von psychoaktiven Substanzen zu reduzieren, sondern führt dazu, dass Konsum und Handel unkontrolliert, unreguliert und nicht aufgeklärt stattfinden. Dies führt zudem zu einer blühenden Kriminalität.

Wir wollen die wissenschaftliche Forschung an psychoaktiven Substanzen fördern, um deren Gesundheitsgefährdung und Suchtpotenzial zu erschließen. Die neutralen Informationen über die Zusammensetzung und Risiken der psychoaktiven Substanzen, zu denen auch Nikotin und Alkohol gehören, schützen den Nutzer und unterstützen einen aufgeklärten Umgang mit diesen.

Wir fordern, den Umgang mit psychoaktiven Substanzen grundsätzlich zu legalisieren und entsprechend dem wissenschaftlichen Stand differenziert zu behandeln, zu regulieren und zu kontrollieren. Die Einnahmen aus einer einheitlichen Drogensteuer und die Einsparungen aus einer entfallenden, kostenintensiven Repression könnten beispielsweise einen deutlichen Ausbau der Forschung, Drogenprävention und Suchthilfe ermöglichen.

Soziales

Humanistische Sozialpolitik setzt auf Chancengleichheit, Hilfe zur Selbsthilfe und Unterstützung in der Not. Wir sehen unsere Aufgabe darin, jedem Menschen die Möglichkeit zu geben, ein gleichberechtigtes und mitwirkendes Mitglied unserer Gesellschaft zu sein. Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, bedürfen besonderer Unterstützung durch die Gesellschaft.

Wir fordern Maßnahmen, die Menschen motivieren und ermutigen, bessere Qualifikationen zu erlangen und auch selbstständig tätig zu werden. Dazu gehören kostenlose Bildung, Ausbildung und Weiterbildung. Wir lehnen Arbeitszwang und Strafmaßnahmen ab, die Menschen gängeln und in ihrer Selbstbestimmung beeinträchtigen.

Wir setzen uns für die Einführung eines universellen Grundeinkommens ein. Ein existenzsicherndes Grundeinkommen schützt Menschen vor ausbeuterischer Arbeit und ermutigt, neue Wege zu gehen. Damit fördert es auch selbstständige, künstlerische und ehrenamtliche Tätigkeiten. Die Einführung muss, basierend auf einem zu erarbeitenden und tragfähigen Konzept, über einen langen Zeitraum schrittweise erfolgen und Möglichkeiten bieten, Fehlentwicklungen zu erkennen und korrigierend einzugreifen.

Migration

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Wir sehen in dieser Einwanderung eine Chance und treten deshalb für ein Einwanderungssystem ein. Flüchtlinge, Asylbewerber und Einwanderer sollen in die Gesellschaft integriert werden. Allen ausländischen Einwohnern und Einwanderern sollen Selbstbestimmung und Chancengleichheit eingeräumt werden, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

In den freiheitlichen und humanistischen Werten sehen wir die Verbindung zwischen allen Kulturen. Nur wenn diese Werte sowohl von der einheimischen Bevölkerung als auch von Zuwandernden akzeptiert und verinnerlicht werden, wird ein dauerhaft friedliches Zusammenleben möglich sein. Wir setzen uns für ein breites und kostenloses Angebot an Kursen für Sprache, Staats- und Rechtskunde für Zuwanderer ein. Zudem muss die Anerkennung ausländischer Abschlüsse erleichtert werden.

Bildung ist eines der besten Mittel zur Integration, deshalb sollten sowohl Migranten als auch anerkannte Flüchtlinge denselben Zugang zu kostenfreier Bildung erhalten wie deutsche Staatsbürger.

Inklusion

Wir sehen Inklusion als das Recht jedes Menschen, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Eine inklusive Gesellschaft schätzt den Menschen um seiner selbst willen. Sie fördert und fordert ihn auf der Grundlage seiner Möglichkeiten und bietet jedem Einzelnen Teilhabe und Chancengleichheit.

Für uns ist Inklusion nicht nur ein gesellschaftliches Prinzip der Wertschätzung, Akzeptanz und Solidarität, sondern auch ein Menschenrecht. Es ist unmittelbar verknüpft mit der Menschenwürde und den Ansprüchen auf Selbstbestimmung und Chancengleichheit.

Damit ist Inklusion für uns ein wichtiges Prinzip, ohne dessen Anwendung die Durchsetzung der Menschenrechte unvollständig bleibt. Wir sehen Vielfalt als eine Stärke der Gesellschaft. Wir setzen uns daher für eine konsequente Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein.

Flüchtlingshilfe

Wir bekennen uns zu unserer humanitären Verpflichtung der Einhaltung von Menschenrechten und fordern eine menschenwürdige Asyl- und Flüchtlingspolitik, die in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Union stattfinden soll. Die Regelungen der Dublin-III-Verordnung haben sich dabei als unpraktikabel und unsolidarisch erwiesen und sind schnellstmöglich durch ein funktionierendes, effizientes Verteilungs- und Zuständigkeitssystem zu ersetzen.

Flüchtlingshilfe muss zudem dort ansetzen, wo Flüchtlinge sind. Wir wollen sowohl die größtmögliche Zahl von Hilfsbedürftigen als auch die ganz besonders Hilfsbedürftigen möglichst effektiv unterstützen. Daher legen wir unseren Fokus auf umfangreiche, effiziente und wirksame Hilfsmaßnahmen zugunsten von Binnenflüchtlingen, die lediglich innerhalb ihres Heimatlandes oder bis in nahegelegene Nachbarländer fliehen können. Das Budget des UN-

Flüchtlingshilfswerkes (UNHCR) muss dazu erheblich aufgestockt und seine Arbeitsfähigkeit erhöht werden. Außerdem bedarf es weiterer internationaler Anstrengungen, um die Lebensumstände und Zukunftsperspektiven der Kriegs-, Armuts- und Klimaflüchtlinge in den Aufnahmeländern zu verbessern.

In Deutschland und der EU Zuflucht suchende Menschen haben dramatische Umstände hinter sich. Sie brauchen Hilfe, um sich möglichst schnell in ihrer neuen Umgebung zurecht zu finden. Einheitliche und gesellschaftsfähige Standards für die Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen sollen eine Selbstverständlichkeit sein. Ferner fordern wir schnelle und unbürokratische Asylverfahren unter Einhaltung von rechtsstaatlichen Standards und hoher Qualität. Um das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BaMF) dabei zu entlasten, befürworten wir automatisierte computergestützte Vorprüfungen von Asylanträgen für die größten Gruppen von Standardfällen.

Wirtschaft

Die Soziale Marktwirtschaft ist die einzige Wirtschaftsordnung, die mit humanistischen Werten wie individueller Freiheit, fairem Interessenausgleich und Hilfe zur Selbsthilfe vereinbar ist. Unser Ziel ist eine Marktwirtschaft, die sowohl von staatlicher Willkür als auch von monopolisierter Wirtschaftsmacht frei ist und sich am Wohle aller ausrichtet.

Eine vitale und dynamische Wirtschaft ist Voraussetzung für soziale Wohlfahrt. Daraus resultiert unser Eintreten für den Wettbewerb, für Existenzgründungen und das Verhindern von Monopol- und Kartellbildung. Der Wirtschaft sollen faire Rahmenbedingungen ohne unnötige Belastungen eingeräumt werden.

Digitalisierung, Automatisierung und Innovationen steigern die Effizienz der Wirtschaft und haben großen Einfluss auf unser Alltags- und Arbeitsleben. Die Entwicklung in der Forschung zur künstlichen Intelligenz und zum autonomen Fahren lassen weitere gravierende Änderungen erahnen. Deutschlands Wohlstand basiert auf einem starken Mittelstand und der Maschinenbaubranche. Auch sie unterliegen einem starken Wandel und konkurrieren weltweit um ihre Position. Wir wollen Deutschland nicht nur auf die zunehmenden Veränderungen vorbereiten, sondern diese mutig vorantreiben und positiv beeinflussen.

Ein offener Austausch von Waren und Technologie hat sich in Europa und vielen Teilen der Welt als Garant für Frieden und Wohlstand bewährt. Die fortschreitende Globalisierung stellt uns aber auch vor neue Herausforderungen. Unternehmen sind in ihrer Politik weiter als Nationalstaaten und agieren schon länger international. Das führt unter anderem dazu, dass sich für sie Möglichkeiten ergeben, Steuern zu vermeiden oder nationale Richtlinien, wie Mindeststandards oder Arbeitsschutzrechte, zu umgehen. Die Antwort darauf kann aber kein Zurück zum Nationalstaat sein, sondern nur ein Mehr an internationaler Kooperation. Wir setzen uns für internationale Verträge ein, die nicht nur freien Warenaustausch, sondern auch ein faires Steuer- und Arbeitsrecht im Blick haben.

Unternehmertum

Gründer und Unternehmer, Startups und mittelständische Unternehmen haben eine wichtige Rolle in einer erfolgreichen Gesellschaft. Sie beleben die Wirtschaft mit neuen Ideen und Produkten, fordern etablierte Strukturen und Konzerne heraus, schaffen neue Märkte und Arbeitsplätze. Mit Intelligenz, Kreativität, Ehrgeiz und Mut tragen sie zum Wohlstand der Gesellschaft bei.

Wir wollen innovatives Unternehmertum unterstützen. Das erreichen wir durch finanzielle Förderung, Erleichterung von Investitionen, Reduzierung von Bürokratie und soziale Absicherung durch das universelle Grundeinkommen. Zudem wollen wir umfangreich in Bildung und Forschung investieren sowie die notwendige Infrastruktur bereitstellen.

Ein regulierender Staat ist essenziell, um faire Bedingungen für Unternehmer, Arbeitnehmer und Verbraucher zu schaffen. Jedoch sollten Marktregulierungen nicht zu Markteintrittsbarrieren für Startups und somit zu Schutzmauern für Konzerne werden.

Wir wollen die Beteiligung von Arbeitnehmern an Unternehmen erleichtern und fördern sowie Unternehmer ermutigen, ihren Arbeitnehmern diese Möglichkeit anzubieten. Dadurch werden Arbeitnehmer zu Mit-Unternehmern, erhalten Mitspracherecht und eine faire Beteiligung am gemeinsamen Erfolg.

Deutschland soll das Land der Innovationen und Technologien, das Land der Pioniere und der Erfinder, das Land des Wissens und des Fortschritts sein.

Arbeitnehmerrechte

Wir wollen eine faire Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Wir verteufeln nicht die Arbeitgeber und sehen die Arbeitnehmer nicht als Opfer blinder Profitgier. Jedoch gibt es in vielen Arbeitsverhältnissen ein Machtgefälle zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Deshalb halten wir es für wichtig, bestimmte Interessen der Arbeitnehmer gesetzlich zu schützen und der Vertragsfreiheit beider Seiten einen fairen und sozialen Rahmen zu setzen. Gewerkschaften und Betriebsräte haben dabei weiterhin eine wichtige Rolle.

Arbeitnehmerüberlassung ist ein wichtiges Werkzeug, um vorübergehende Auftragsspitzen zu kompensieren. Gleichzeitig ist sie für junge Fachkräfte eine attraktive Möglichkeit, abwechslungsreiche Berufserfahrung zu sammeln. Wir sind gegen den Missbrauch dieser Arbeitsverhältnisse. Sogenannte Leiharbeiter müssen das Recht auf eine marktgerechte Bezahlung haben und die gleichen Konditionen erhalten wie die Festangestellten der Entleiher in vergleichbaren Positionen. Leiharbeiter sollen für maximal zwei Jahre in einem Betrieb eingesetzt werden dürfen und der Entleiher muss nach maximal sechs Monaten das Recht haben, diese zu übernehmen. Eine längere Übernahme-Sperrfrist durch Verleiher oder eine Provision über 35% des Jahresbruttogehalts lehnen wir ab.

Befristete Verträge sollen nur einmal verlängert werden dürfen. Die Verlängerung muss mindestens zwölf Monate umfassen. Wir wollen unbefristete Arbeitsverträge fördern. Stellt der Arbeitgeber einen unbefristeten Erstvertrag aus, soll er nach Ablauf der Probezeit eine vorübergehende steuerliche Entlastung erhalten, z. B. durch eine Reduzierung des AG-Anteils

bei der Sozialversicherung. Pflichten zur Begründung von befristeten Arbeitsverträgen halten wir nicht für wirksam.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eines der wichtigsten Anliegen vieler Arbeitnehmer. Arbeitgeber sollen verpflichtet werden, Eltern mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr flexible Arbeitszeiten, Gleitzeitkonten und gelegentliches Home-Office zu ermöglichen, sofern keine betrieblichen Erfordernisse dies verhindern. Mit Ausnahme von Kleinstunternehmen nach 2003/361/EG sollen alle Arbeitgeber für oben genannte Eltern die Reduzierung der Arbeitszeit auf bis zu 50% sowie die Erhöhung auf bis zu 100% mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten ermöglichen.

Unternehmensbeteiligungen durch Mitarbeiter geben ihnen mehr Einfluss, Mitbestimmungsrechte und eine Möglichkeit, Vermögen aufzubauen und sich am Erfolg zu beteiligen. Gleichzeitig erhöhen sie die Bindung an und die Identifikation mit dem Arbeitgeber. Wir wollen, dass Unternehmen, deren Aktien an der Börse gehandelt werden, verpflichtet sind, ihren Arbeitnehmern die Möglichkeit zu bieten, ihr Gehalt teilweise auch in Form von Aktien zu erhalten. Zudem sollen Arbeitnehmer ein Vorkaufsrecht bei Emissionen erhalten.

Staatsfinanzen

Wir fordern, dass öffentliche Haushalte ihre Finanzen stringent und effizient verwalten. Durch engere Zusammenarbeit, gemeinsame Investitionen und Standardisierung werden Synergieeffekte erzielt, die Kosten senken.

Wir wollen insbesondere Subventionen prüfen und kontinuierlich abbauen. Sie sollen überwiegend zur gezielten, zeitlich begrenzten Förderung eingesetzt werden, um nicht dauerhafte Abhängigkeiten, Preisverzerrungen und Verschwendung zu verursachen. Der Staat muss Unternehmensbeteiligungen reduzieren, darf damit jedoch keine privaten Monopolstellungen fördern. Staatliche Infrastruktur darf nicht mit der Absicht veräußert werden, die Staatsfinanzen aufzubessern oder vermeintlich effizienteres Management zu ermöglichen.

Diese Maßnahmen führen zu einer kontinuierlichen Reduzierung der Schulden auf allen Ebenen und schaffen Raum für Steuersenkungen und zukunftsorientierte Investitionen.

Steuern

Wir setzen uns für eine Vereinfachung des Steuersystems durch kontinuierlichen Abbau von Ausnahme- und Sonderregelungen ein. Das erhöht Transparenz und Gerechtigkeit. Einen besonderen Fokus legen wir auf die Verhinderung von Steuerflucht und die konsequente Bekämpfung von Steuerhinterziehung.

Eine der größten Herausforderungen für den Zusammenhalt und die soziale Gerechtigkeit in unserem Land ist die deutlich in Schieflage geratene Vermögensverteilung. Sie verschärft die bereits stark eingeschränkte soziale Mobilität noch weiter, führt zu überproportionalen Einflussmöglichkeiten von Spitzenverdienern und treibt eine politische Polarisierung der Gesellschaft voran. Problematisch ist auch der geringe statistische Kenntnisstand über den genauen Umfang des Spitzenvermögens.

Wir fordern deshalb die Einführung einer weiteren Tarifzone der Einkommenssteuer mit einem Spitzensteuersatz von 50% ab einem Jahresbruttoeinkommen von einer Million Euro. Alle Einkünfte, auch die aus Kapitalvermögen, sollen über die progressive Einkommenssteuer versteuert werden. Schenkungen und Erbschaften von wirtschaftlich genutztem Vermögen, insbesondere Unternehmensbeteiligungen und vermieteten Immobilien, fallen ebenfalls unter diese Regelung. Deren Versteuerung kann aber auf bis zu zehn Jahre verteilt und bei Härtefällen gestundet werden.

Unser Ziel ist eine soziale und faire Gesellschaft, in der Leistung und unternehmerische Initiative belohnt werden und in der jeder Mensch die Möglichkeit zum Aufstieg hat. Wir werden deshalb viel diskutierte Maßnahmen wie eine Vermögensteuer, eine Finanztransaktionssteuer sowie andere Instrumente sorgfältig auf ihre Wirksamkeit und Konsequenzen hin überprüfen. Dabei zielen wir auf Spitzenvermögen und nicht auf die obere Mittelschicht oder mittelständische Unternehmen ab.

Wir sind für die Abschaffung des Solidaritätszuschlags und wollen diverse Konsumsteuern, wie die Kaffeesteuer oder die Schaumweinsteuer, auf den Prüfstand stellen. Wir wollen weniger Ausnahmeregelungen beim ermäßigten Mehrwertsteuersatz, dafür eine Ausweitung auf weitere Bereiche der Grundversorgung, z. B. notwendige Hygieneartikel.

Energie

Für eine erfolgreiche Energiewende benötigen wir ein strategisches und umfassendes Konzept, das flexibel an wissenschaftliche Erkenntnisse und verfügbare Technologie angepasst wird. Ein starres, von realen Möglichkeiten und Notwendigkeiten unabhängiges Ziel wird hingegen scheitern. Wir fordern Effektivität statt Aktionismus.

Wir wollen den Einsatz von fossilen Energieträgern schrittweise reduzieren, um vor allem Treibhausgase einzusparen. Dabei setzen wir unter anderem auf die Besteuerung CO₂-intensiver Energieerzeugung und Zertifikatehandel. Gleichzeitig werden wir durch gezielte Zuwendungen den Ausbau von klimafreundlichen Energien fördern. Die EEG-Umlage und andere Dauer-Subventionen müssen jedoch abgeschafft werden.

Wir brauchen eine kritische und ergebnisoffene Auseinandersetzung mit einem evidenzbasierten Risiko-, Nutzen- und Kostenvergleich aller bestehenden und zukunftsorientierten Energieerzeugungssysteme, um den steigenden Bedarf an Energie zu decken.

Wir müssen dezentrale, bedarfsorientierte und flexible Lösungen bevorzugen. Ein intelligentes Stromnetz mit zuverlässiger Speicher-Infrastruktur bietet Effizienz und Versorgungssicherheit. Die umfangreiche Förderung der Erforschung von Zukunftstechnologien ist elementar für eine langfristig effizientere und umweltschonende Energieversorgung.

Internet

Das Internet ist eine für alle Wirtschaftszweige relevante Ressource, die essenziell für Innovation, Wachstum und internationale Wettbewerbsfähigkeit ist. Dafür brauchen wir eine

einfache, praxisnahe und sichere Rechtslage für Kommunikation, Online-Handel und Datenschutz. Wir sind für die gesetzliche Verankerung der Netzneutralität.

In einer immer stärker digitalisierten und vernetzten Welt müssen alle Bürger und Unternehmen jederzeit und flächendeckend schnellen und stabilen Zugang zum Internet haben. Dort, wo der Ausbau der dazu notwendigen Infrastruktur nicht hinreichend oder in angemessener Zeit erfolgt, muss der Staat die entsprechenden Investitionen durch Regulierung oder Anreize fördern oder selbst vornehmen.

Wir sehen im Internet auch ein Werkzeug der Demokratie und wollen es vor Manipulation und Machtmissbrauch schützen. Wir wollen eine Kultur der Freiheit, Offenheit, Dezentralität und Kooperation fördern. Staatliche Zensur wird nicht toleriert.

Privatsphäre

Das Menschenrecht auf die Privatsphäre kann nur geschützt werden, wenn beim Datenschutz grundsätzlich informationelle Selbstbestimmung gewährleistet wird. Dies gilt auch gegenüber Interessen von Staaten, Geheimdiensten oder Unternehmen und darf nicht durch Gesetze, Verordnungen oder Verträge aufgeweicht werden.

Es gilt das Prinzip der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit, da nur Daten missbraucht werden können, die erhoben werden. Wir wollen einen hohen Datenschutzstandard, der kontinuierlich den Erfordernissen angepasst und konsequent angewendet wird.

Dabei darf Datenschutz auf keinen Fall Selbstzweck werden oder gar als Vorwand für eine eigentlich technikfeindliche Haltung dienen. Er muss zeitgemäß den technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen und transparent, verständlich und praktikabel sein.

Geistiges Eigentum

Die Urheber- und Patentrechte sollen hauptsächlich dem Zweck dienen, die Leistung, Investition und Risikobereitschaft des Inhabers zu kompensieren und zu belohnen. Wir wollen das Patentrecht so reformieren, dass sie nicht übermäßig Fortschritt, Innovation und Wettbewerb behindern oder Privatpersonen für harmlose Aktivitäten belasten.

Die Nutzungsrechte müssen zeitlich in angemessenem Umfang reduziert werden. Dagegen gelten Urheberrechte ein Leben lang, sollen jedoch 10 anstatt 70 Jahre nach dem Tode verfallen. Liegen die Nutzungsrechte beim Staat, fordern wir, dass die Bürger unentgeltlich davon profitieren können.

Wir setzen uns dafür ein, profitorientierte Abmahnungen gegen Personen, die urheberrechtlich geschütztes Material privat nutzen, einzudämmen. Besonders die Nutzer von Internet-Dienstleistungen benötigen Transparenz und Rechtssicherheit.

Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren!

Justiz

Wir wollen die Unabhängigkeit und Stärke des Bundesverfassungsgerichts als höchste Kontrollinstanz der Verfassung garantieren, die nicht durch parteipolitische Interessen unterwandert werden darf.

Um die Anzahl, Komplexität und Aktualität der Gesetze im Griff zu haben, fordern wir die Anwendung von Auslaufklauseln. Vor allem bei normativen Regelungen und Gesetzen, die Freiheit für Sicherheit eintauschen, sind diese notwendig. Ältere Gesetze müssen von einem Ausschuss auf Sinnhaftigkeit, Aktualität und Praktikabilität geprüft werden. Dieser gibt entsprechende Empfehlungen an das Parlament weiter. Damit sorgen wir für eine kontinuierliche Selbstreinigung der Gesetze und Verordnungen.

Gesetzgebung und Rechtsprechung sollen Gerechtigkeit schaffen und Menschen ermöglichen, ihre Rechte einzuklagen oder sich zu verteidigen. Wir setzen uns gegen eine Anwalts- und Abmahn-Industrie ein, die Gesetze missbraucht, um sich an Kleinunternehmern und Privatpersonen zu bereichern. Wir sind für Möglichkeiten, mit denen sich Menschen gegen ungerechtfertigte Abmahnungen und Klagen angemessen wehren können.

Umweltschutz

Der Mensch ist eine enorme gestalterische Kraft auf diesem Planeten. Eingriffe in die belebte und unbelebte Natur sind die Grundlage jeder Zivilisation, verändern aber auch die elementaren Kreisläufe des Lebens. Folgen davon sind unter anderem Klimaveränderungen, instabile Ökosysteme und Verluste an Arten- und Biotopvielfalt. Dies hat bereits heute massive negative Auswirkungen auf Menschen und andere Lebewesen. Wir setzen uns deshalb dafür ein, schädliche Einflüsse auf Lebewesen und Umwelt auf ein mögliches Minimum zu reduzieren.

Wir betrachten Prävention und Regeneration als zentrale Konzepte für den Umweltschutz. Unter Prävention verstehen wir die Verringerung weiterer Zerstörungen und Verschmutzungen, etwa durch bewussten Konsum und Recycling von Ressourcen. Zudem sehen wir viel Potenzial für den Umweltschutz in der Verbesserung bestehender und der Entwicklung neuer Technologien in der Landwirtschaft, im Verkehrswesen und im Energiesektor. Regeneration ist notwendig, um die vom Menschen verursachten Belastungen der Umwelt nachhaltig zu beseitigen und so ihre negativen Auswirkungen zu verringern. Wo Schaden an der Umwelt entsteht, fordern wir sinnvolle Regenerations- und Ausgleichsmaßnahmen.

Grundlage für Prävention und Regeneration ist das Verständnis der ökologischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge. Wir unterstützen daher im Sinne der nachhaltigen Entwicklung explizit die Forschungsförderung auf diesen Gebieten sowie die Verankerung entsprechender Inhalte in Lehrplänen.

Artenvielfalt

Die Ökosysteme der Erde sind maßgeblich verantwortlich für die Regeneration von Luft und Böden sowie die Stabilität von Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Zusätzlich bieten sie

Lebensraum für zahllose Lebewesen. Die Stabilität und Flexibilität von Ökosystemen beruhen wesentlich auf ihrer Fähigkeit, temporäre oder permanente Einflüsse zu tolerieren oder zu kompensieren.

Direkte und indirekte Eingriffe des Menschen in die Natur führen jedoch seit Jahrhunderten zur Destabilisierung von Ökosystemen. In den letzten 100 Jahren hat sich diese Entwicklung dramatisch beschleunigt und zu einem massiven Verlust von Tierarten und Biotopen geführt. Daher befinden wir uns derzeit in der sechsten Extinktionsphase dieses Planeten. Für einen großen Teil existierender Arten wird sie das Ende bedeuten, für den Rest – einschließlich des Menschen – zumindest eine Beeinträchtigung ihrer Lebensweise.

Gesellschaftliches und politisches Bewusstsein für die Bedeutung der Vielfalt von Arten und Biotopen ist unbedingt notwendig, um das Artensterben zu verlangsamen und die Folgen zu verringern. Wir stehen daher der Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Regeneration und zur Wiederherstellung der Artenvielfalt positiv gegenüber.

Wir sind reich genug, uns Klimaschutz zu leisten – und sind zu arm, um auf Klimaschutz zu verzichten!

Klimawandel

Aus unserer Sicht ist die Vermeidung der Folgen des Klimawandels eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Wir erkennen den überwältigenden Konsens in der Wissenschaft an, dass die globale Erderwärmung in den letzten hundert Jahren hauptsächlich auf menschliche Einflüsse zurückzuführen ist.

Wir sehen es daher als unsere Aufgabe an, alle uns zur Verfügung stehenden Fähigkeiten und Möglichkeiten auszuschöpfen, um die anthropogenen Ursachen des Klimawandels, wie die Emission von Treibhausgasen – insbesondere CO₂ – einzudämmen.

Dazu setzen wir auf die Förderung, Erforschung, Entwicklung und Umsetzung von bestehenden und neuen klimafreundlichen Technologien zur Energieerzeugung und -einsparung. Es ist zwingend notwendig, diese Themen auf Basis von wissenschaftlich fundierten und langfristig orientierten Entscheidungen und Maßnahmen anzugehen. Wir lehnen ideologisch geprägte Herangehensweisen ab, die auf wissenschaftlich nicht haltbaren Konzepten und auf über die Jahre festgefahrenen Meinungen basieren.

Wir werden uns für europäische und weltweite Forschungsprojekte und Abkommen, die diese Ziele verfolgen, einsetzen.

Tierschutz

Wir haben ausreichende Kenntnisse über die Bedürfnisse und Empfindungsfähigkeiten der in unserer Verantwortung lebenden Tiere. Es ist unsere ethische Pflicht als Humanisten, für das Wohlergehen dieser Tiere zu sorgen und Leid zu verringern. Dieses Ziel muss höher gewichtet werden als Traditionen, Unterhaltung, religiöse Riten oder wirtschaftliche Interessen. Wir wollen die Gesetzgebung und deren Durchsetzung so verbessern, dass die erheblichen Missstände in

der Tierhaltung behoben werden. Auch bei importierten Produkten müssen die Haltungsbedingungen in den Ursprungsländern berücksichtigt werden.

Wir wollen die wissenschaftliche Forschung zur Entwicklung und Sicherung einer tierhaltungsfreien Ernährung fördern. Hierzu gehört die Erforschung von im Labor hergestelltem Kulturfleisch. Tierversuche wollen wir – wann immer möglich – durch Versuche mit Ersatzmethoden wie Zellkulturen und Biochips ersetzen. Wir fordern die Entwicklung alternativer Testverfahren, die auf die Nutzung von empfindungsfähigen Lebewesen verzichten.

Wir wollen das Recht von Menschenaffen auf körperliche und psychische Unversehrtheit im Grundgesetz verankern.

Innere Sicherheit

Wir wollen die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten, ohne deren Freiheit unnötig zu beschränken. Im Zweifel entscheiden wir uns für die Freiheit.

Wir unterstützen den föderalen Aufbau der Polizei, legen jedoch Wert auf bundeseinheitliche Mindeststandards. Zudem muss die bundes- und auch europaweite Zusammenarbeit stark ausgebaut werden. Dies begründet sich in der zunehmenden Mobilität und Internationalität krimineller Akteure. Die Polizei muss einer eindeutigen Kennzeichnungspflicht unterliegen. Bei der Ausbildung muss der Schwerpunkt auf einem aktiven und sensiblen Entscheidungsträger, der verantwortungsbewusst und deeskalierend arbeitet, liegen. Um beim Verdacht auf unrechtmäßig getroffene oder durchgesetzte Maßnahmen sachgerecht und neutral zu ermitteln, ist eine unabhängige Dienststelle notwendig. Extremistischen oder staatsfeindlichen Tendenzen innerhalb der Reihen der Gesetzeshüter muss entschieden entgegengetreten werden.

Damit der ebenfalls föderalistisch angelegte Verfassungsschutz seinen Aufgaben gerecht werden kann, muss für eine bessere Kontrolle durch die parlamentarische Aufsicht gesorgt werden. Die Organisation, Kompetenzen und Befugnisse der deutschen Nachrichtendienste müssen so ausgestaltet werden, dass sie den Erfordernissen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung, insbesondere der Terrorbekämpfung, Spionageabwehr und Bekämpfung verfassungsfeindlicher Bestrebungen, gerecht werden. Gleichzeitig soll dabei ein größtmöglicher Datenschutz gewährleistet und unsachgemäße Sammlung persönlicher Daten verhindert werden.

Verteidigung

Die größte Gefahr für Menschen geht nicht mehr von Kriegen zwischen Staaten, sondern von grenzüberschreitendem Terrorismus, Völkermord und Bürgerkriegen aus. Deshalb kann die Aufgabenstellung der Bundeswehr nicht ausschließlich auf die Landesverteidigung begrenzt bleiben. Als Humanisten können wir nicht tatenlos zusehen, wenn in anderen Ländern Menschen verfolgt, gefoltert und brutal getötet werden.

Wir fordern, dass die Bundeswehr zu einer modernen und flexiblen Berufsarmee umgebaut wird. Um die operative Einsatzfähigkeit zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten, muss stets eine hohe Qualität bei Ausbildung, Bewaffnung und Wartung gesichert werden.

Die UNO ist das maßgebende Organ zur Wahrung der Menschenrechte auf internationaler Ebene. Wir wollen uns dafür einsetzen, die Unabhängigkeit und Kompetenz der UNO zu stärken, damit sie auf Krisen zeitnah und wirksam reagieren kann. Militärische Aktivitäten dürfen nur das letzte Mittel sein und müssen vor allem dazu beitragen, Menschen zu schützen und Frieden zu sichern. Notwendig sind eine transparente Informationslage, fundierte Analyse und demokratische Kontrolle.

Internationales

Humanistische Außenpolitik setzt sich international aktiv für die Wahrung der Menschenrechte und die Friedenssicherung ein. Die Menschenrechte müssen im Mittelpunkt aller diplomatischen, ob politischen oder wirtschaftlichen, Beziehungen stehen. Dafür ist es notwendig, über die politische Lage und die Lage der Menschenrechte in den jeweiligen Ländern genau informiert zu sein. Die Botschaften und Konsulate sind angehalten, Veränderungen in den jeweiligen Ländern zu beobachten und der Regierung darüber umfangreich und transparent zu berichten.

Wir setzen uns dafür ein, dass wirtschaftliche Beziehungen mit undemokratischen Regierungen nur eingegangen werden, wenn sich dadurch die gesellschaftliche Situation vor Ort verbessert. Ausbeuterische Beziehungen, bei denen Menschen Produkte für unseren Markt unter Bedingungen herstellen, die bei uns verboten wären, sind nicht weiter tragbar. Waffen dürfen nicht in Länder mit fraglicher Menschenrechtssituation exportiert werden.

Wir setzen auf Förderung von multilateralen Institutionen auf der internationalen Ebene. Durch die Förderung eines multikulturellen Dialogs wird die kooperative Friedenssicherung und Konfliktprävention begünstigt. Der Prozess der Demokratisierung wird beschleunigt und das Völkerrecht gestärkt. Dabei spielen insbesondere die Vereinten Nationen (UN) und die OSZE entscheidende Rollen.

Entwicklungszusammenarbeit

Wir setzen bei der Zusammenarbeit auf Unabhängigkeit der Staaten, Selbstbestimmung der Bürger und auf eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft. Dabei begegnen wir anderen Staaten auf Augenhöhe.

Wir setzen uns für Know-how-Transfer, Demokratieentwicklung, Bildung und eine Gründerkultur ein. Dafür erforderliche finanzielle Förderung soll für diejenigen Projekte vergeben werden, die nach wissenschaftlichen Analysen das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis oder den größten Gesamtnutzen unter Berücksichtigung von Langzeitauswirkungen erwarten lassen. Die Zusammenarbeit darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, die die Selbstbestimmung des Staates über die eigene Wirtschaftspolitik einschränkt und das Wachstum von Binnenmärkten gefährdet. Dafür muss auch die Korruption konsequent bekämpft werden.

Ein besonderer Fokus muss auf der Menschenrechtssituation und der säkular-aufklärerischen Bildung für alle Bewohner des Landes liegen. Zusätzlich sollen die Menschen vor Ort über Bildungsvisa und andere Austauschprojekte von unseren Einrichtungen profitieren können.

Verkehr und Infrastruktur

Wir setzen uns im Zuge der Umwelt und gesundheitlichen Entlastung von Ballungsräumen für eine Förderung nachhaltiger Antriebsmethoden im Automobilbereich ein. Diese Förderung soll weniger durch direkte Endproduktsubventionen erfolgen, sondern vielmehr durch die Schaffung steuerlicher Rahmenbedingungen für Geschäftsfahrzeuge und Infrastruktursysteme wie einheitliche Standards für elektrische Ladestationen. Auch andere Alternativantriebe, wie Wasserstoffverbrennung sind in diese Überlegungen eingeschlossen.

Im Rahmen von Umweltzonen sollen möglichst flexible Lösungen für verschiedene Fahrzeugtypen geschaffen werden, um die innerstädtische Mobilität einzelner Bürger finanziell nicht über Gebühr zu belasten. Zwecks Instandhaltung und Restauration von Verkehrswegen sollen die Einnahmen aus der Mineralölsteuer in Zukunft zweckgebundener eingesetzt werden als bislang der Fall.

Wir lehnen die Privatisierung von Infrastruktur ab, wenn dadurch monopolartige Verhältnisse geschaffen werden bzw. der freie Wettbewerb unter mehreren Marktteilnehmern nicht möglich ist und somit Kunden keine realistische Auswahlmöglichkeit haben. Dazu zählen wir insbesondere Straßen-, Schienen-, Strom-, Wasser- und Gasnetze sowie Einrichtungen mit regionalen Monopolen wie Schulen und Krankenhäuser. Der Staat darf private Unternehmen zur Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen oder selbst solche Unternehmen betreiben. Öffentlich-Private Partnerschaften für oben genannte Infrastruktur lehnen wir hingegen ab.

Kunst und Kultur

Das kulturelle Erbe der Menschheit ist ein hohes Gut, das es zu erhalten, zu pflegen und zu erweitern gilt.

Wir setzen uns für eine Kulturpolitik ein, die sowohl staatliche Einrichtungen als auch kulturelle Vereine in angemessenem Rahmen fördert und unterstützt.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sind zunächst die Kommunen und Bundesländer, lediglich bei überregional bedeutsamen kulturellen Einrichtungen auch der Bund oder die EU, zuständig.

Die Auswahl der zu fördernden Kunst darf nicht zu einer indirekten Zensur führen, sondern ist mit Vertretern der Kulturschaffenden abzustimmen.

Der Staat schafft lediglich den Rahmen, in dem Kunst gedeihen kann, ohne Inhalte oder Richtungen vorzugeben.